

Niederschrift

über die 9. Sitzung der II. Kirchenkreissynode
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg
im digitalen Raum
am 01. März 2021

Anwesend:

61 Mitglieder der Kirchenkreissynode und 3 Jugendsynodaler ab 15.33 Uhr gemäß **Anlage 1**
62 Mitglieder der Kirchenkreissynode und 3 Jugendsynodaler ab 19.20 Uhr gemäß **Anlage 2**

Frau Pröpstin Eiben
Frau Pröpstin Kallies

Vom Präsidium der Synode:

Frau Katrin Thomas
Frau Barbara Hoffmann-Fette
Herr Mathias Harneit

Von der Kirchenkreisverwaltung

Frau Buller-Reinartz
Frau Ries
Frau Jäkel (Protokoll)

Als Gast:

Beginn der Sitzung: 15.33 Uhr

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung

Vizepräses Harneit eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

2. Andacht

Herr Pastor Lage hält die Andacht.

3. Regularien

Die erstmals an der Synodensitzung teilnehmenden Mitglieder

Detlef Buwitt, Thomas Heisel, Klaus Oellrich und Thorsten Rose

legen das Gelöbnis gemäß § 29 des Kirchenkreissynodenbildungsgesetz ab und werden durch den Vizepräses der Kirchenkreissynode verpflichtet.

Von 66 Kirchenkreissynodalen sind mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend. Somit steht die Beschlussfähigkeit fest.

Herr Harneit stellt zudem fest, dass zur Synodentagung ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Es wurden vorab diverse Anträge von Kirchengemeinden zum Haushalt fristgerecht zur Tagesordnung gestellt, diese werden unter TOP 9.2 der Tagesordnung behandelt.

Die Tagesordnung wird somit festgestellt und mit 56 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen wie folgt beschlossen:

<u>Tagesordnung</u>		<u>Beratungsergebnis</u>		
		<u>Beschluss</u>	<u>Kenntnis</u>	<u>Bearbeitung / Termin</u>
1.	Eröffnung der Sitzung, Begrüßung		X	
2.	Andacht		X	
3.	Regularien	X		
4.	Wahl der/des Präses	X		
5.	Wahl der/des Vizepräses (Pastor/in)	X		
6.	Genehmigung der Niederschrift der 8. Sitzung vom 21. September 2020	X		
7.	Berichte aus der Nordkirche		X	
8.	Pröpstliche Stellvertretung - Propstei Herzogtum Lauenburg	X		
9	Haushalt			
9.1	Stelleneinrichtung "Leitung Medienabteilung und Organisation,,	X		
9.2	Haushalt 2021	X		
9.3	Einrichtung eines Härtefonds zum Haushalt 2021	X		
9.4	Richtlinie über die Bewilligung von Mitteln aus dem Härtefonds	X		
10.	Finanzierungspläne für Ersatzneubau von Gemeinderäumen und Umbaumaßnahmen zur Erweiterung der Kita um eine KiTa-Gruppe	X		

11.	Verschiedenes		X	
-----	---------------	--	---	--

4. **Wahl der/des Präses**

Zur Wahl als Präses wird Frau Katrin Thomas vorgeschlagen.
 Weitere Vorschläge aus der Mitte der Synode erfolgen nicht.
 Frau Thomas hat sich mit einer Kurzvita, die den Synodalen vorliegt, vorgestellt.
 Frau Pröpstin Eiben stellt Frau Thomas nochmals kurz vor.
 Die Wahl erfolgt geheim.

Beschluss (58 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen):

Die Kirchenkreissynode beschließt, Frau Katrin Thomas als Präses zu wählen.

Frau Thomas erklärt die Annahme der Wahl. Sie übernimmt so dann die Sitzungsleitung.

5. **Wahl der/des Vizepräses (Pastor/in)**

Zur Wahl als Vizepräses wird Frau Pastorin Barbara Hoffmann-Fette vorgeschlagen.
 Weitere Vorschläge aus der Mitte der Synode erfolgen nicht.
 Frau Hoffmann-Fette hat sich mit einer Kurzvita, die den Synodalen vorliegt, vorgestellt.
 Die Wahl erfolgt geheim.

Beschluss (58 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen):

Die Kirchenkreissynode beschließt, Frau Pastorin Barbara Hoffmann-Fette als Vizepräses zu wählen.

Frau Hoffmann-Fette erklärt die Annahme der Wahl.

6. **Genehmigung der Niederschrift der 8. Sitzung vom 21. September 2020**

Das Protokoll Nr. 8 - Sitzung vom 21. September 2021 - wird einstimmig bei 13 Enthaltungen genehmigt.

7. **Berichte aus der Nordkirche**

Frau Pröpstin Eiben berichtet, dass die Landessynode die Anträge unserer Kirchenkreissynode auf Einfügen der gemeinsamen pfarramtlichen Versorgung in der Region in die Kirchengemeindeordnung sowie die Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes hinsichtlich einer regionalen Steuerung entgegengenommen hat. Da Gesetze nicht ohne ausreichende Prüfung geändert werden können, sind diese jetzt an die Kirchenleitung delegiert worden.

Herr Harneit berichtet zum Bereich der Jugendlichen. Es ist ein Ausschuss „Junge Menschen im Blick“ gegründet worden. Dieser Ausschuss hat u.a. den Auftrag, sich mit dem Jugendgesetz, das jetzt erarbeitet wird, auseinanderzusetzen. Das Gesetz soll im September auf der Landessynode vorgestellt werden. In dem Gesetz soll geregelt werden, inwieweit Jugendliche und junge Menschen in Gremien verpflichtend beteiligt werden müssen. Das bedeutet, wenn Jugendausschüsse vor Ort in den Kirchengemeinden vorhanden sind, dass diese mitgehört werden müssen bei Entscheidungen der Kirchengemeinderäte. Das gilt bis zur Nordkirchenebene hoch. Auch dort wird ein Mitbestimmungsrecht der Jugendlichen verankert.

Zukünftig sollen Folgeabschätzungen fester verankert werden. Somit müssen junge Menschen darüber informiert werden, wenn die Gremien beschließen und auch welche Konsequenzen das nach sich zieht. Junge Menschen müssen das, was heute beschlossen wird, in der Zukunft durchsetzen und umsetzen. Daher ist eine Beteiligung dringend notwendig. Nähere Informationen zu dem Thema stehen hier zur Verfügung: www.jupfa.nordkirche.de.

Aufgrund der Corona-Pandemie war auf allen kirchlichen Ebenen die Beteiligung von Jugendlichen nicht mehr möglich. Unter anderem fanden Jugendfreizeiten nicht mehr statt. Das hat vielfältige Auswirkungen. Herr Harneit bittet darum, dass als Thema in den Kirchengemeinderäten zu behandeln. Wie ergeht es den Jugendlichen in den Kirchengemeinden vor Ort? Wie kann man die Jugendlichen motivieren? Ohne sie geht es nicht weiter!

Frau Pröpstin Eiben berichtet, dass die Gründung eines Kommunikationswerks der Nordkirche beschlossen wurde. Das Amt für Öffentlichkeitsarbeit und die Pressearbeit sind zusammengeführt worden.

Zwei Gesetze sind verabschiedet worden. Zum einen, dass Gremiensitzungen per Videokonferenz möglich sind und im Rahmen dieses Gesetzes ist das Pfarrstellenbesetzungsgesetz angepasst worden. Es ist nunmehr möglich, dass bei Pfarrstellenbesetzungen auch Videotechnik zum Einsatz kommen kann (z.B. Vorstellungsgottesdienst und Wahl in den Kirchengemeinderat).

Es wurde eine Solidaritätserklärung zum Thema Belarus verabschiedet.

Die Jahresrechnung und der Haushalt wurden verabschiedet. Auch hier war eine Rücklagenentnahme erforderlich. Auch die Nordkirche steuert durch Pflichtvakanz und einigen anderen Instrumenten die Finanzströme, damit man gut in die Zukunft geht. Der Zukunftsprozess betrifft auch die nordkirchliche Ebene.

8. Pröpstliche Stellvertretung - Propstei Herzogtum Lauenburg

Beschluss (54 Ja-Stimmen; 1 Nein-Stimme; 5 Enthaltungen):

Die Kirchenkreissynode beschließt:

Der Kirchenkreissynode bestimmt Pastor Dr. Jan Jackisch für die Propstei Herzogtum Lauenburg als pröpstliche Stellvertretung gemäß § 14 Pröpstegesetz.

9. Haushalt

9.1 Stelleneinrichtung "Leitung Medienabteilung und Organisation"

Beschluss (36 Ja-Stimmen; 15 Nein-Stimmen; 8 Enthaltungen):

Die Kirchenkreissynode beschließt,

1. zum 1. Juli 2021 die Stellen "Leitung Medienabteilung" und „Projektmanagement“ zusammenzuführen und die Stelle "Leitung Medienabteilung" entsprechend umzuwandeln. Die Stelle wird umbenannt in "Leitung Medienabteilung und Organisation".
2. Der Stellenumfang beträgt 39 Stunden/ Woche. Die Eingruppierung erfolgt nach KAT K 13.
3. Die Stelle Projektmanagement wird gestrichen.
4. Die Bedarfe für die leitende technische Betreuung des Internetauftritts des Kirchenkreises sind zu evaluieren.

9.2 Haushalt 2021

Herr Schuback bringt den Haushalt mit der anliegenden Power Point Präsentation (**Anlage 3**) ein.

Der stellvertretende Synodale Schwetasch bittet um Aufnahme in das Protokoll:

Auf seine Frage, ob hinsichtlich der geplanten Kooperationen mit Nachbarkirchenkreisen ein Neubau, Umbau oder Vergrößerung des Kirchkreisverwaltungsgebäudes geplant ist, wird von Frau Buller-Reinartz mitgeteilt, dass dies zu diesem Zeitpunkt nicht feststeht. Derzeit ist davon auszugehen, dass mit einer Kirchenkreisverwaltung mit zwei Standorten geplant wird. Bisher besteht auch nur eine Kooperation mit dem Kirchenkreis Ostholstein. Weitergehendes müssten zu gegebener Zeit die Kirchenkreisgremien entscheiden.

Es sind folgende Änderungsanträge eingegangen:

1. Widerspruch gegen die Zuweisung von 32,00 €/Kirchenmitglied im Jahre 2021

von Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berkenthin

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breitenfelde

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunstorf

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gudow

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenhorn
 Ev.-Luth. Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde zu Lübeck
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kuddewörde
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mölln
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nusse-Behrendorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sahms
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwarzenbek
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siebeneichen
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georg-Genin
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georgsberg
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri zu Ratzeburg
 Ev.-Luth. St. Thomasgemeinde Grünhof-Tesperhude
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohltorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ziethen

Da die Widersprüche wortgleich sind, werden diese als ein Antrag gewertet.

Die Kirchenkreissynode möge für das Übergangsjahr 2021 eine Zuweisung von 38,00 € pro Kirchenglied beschließen.

Für die Folgejahre bedarf es neuer Überlegungen (Sockelbetrag...), um die Arbeit vor Ort auf sichere Beine zu stellen. Das wird als Aufgabe aller Beteiligten, natürlich unter Einbindung der Kirchengemeinden gesehen.

Beschluss (27 Ja-Stimmen, 28 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen).
 Damit ist der Antrag abgelehnt.

2. Reduktion der Zuweisung an Pfarrbesoldungsrücklage von dem Synodalen Dr. Jan Jackisch

Die Kirchenkreissynode möge beschließen, die Zuführung für die Pfarrbesoldung aus dem Gemeinschaftsanteil um den Betrag von 480.000,00 € zu reduzieren.
 Die durch die reduzierte Zuweisung an die Pfarrbesoldung frei werdenden Mittel werden an die Kirchengemeinden mit zusätzlichen 3,00 €/Gemeindeglied ausgeschüttet.

Die Minderzuweisung wird aus der Rücklage Pfarrbesoldung Mandant 6 (HHPlan 2021 S. 373) gedeckt. Sie liegt nach Plan am 31.12.2021 bei 1.384.876,60 €. Die Jahresrechnung 2020 ergibt einen Überschuss von ca. 840.000,00 €, so dass ca. 2,2 Mio. € am 31.12.2021 vorhanden sein werden. Bei der o.g. Minderzuweisung wären es ca. 1,72 Mio. €, die in der Rücklage verbleiben.

Beschluss (30 Ja-Stimmen, 26 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen).
 Damit ist der Antrag angenommen.

3. Widerspruch gegen die Zuweisung von 32,00 €/Kirchenmitglied im Jahre 2021 von Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mölln

Die Kirchenkreissynode möge beschließen:
 Auf die Einrichtung des geplanten Härtefonds wird verzichtet. Die Kirchensteuerzuweisung für das Jahr 2021 wird moderat auf 38,00 € abgesenkt, damit in den Kirchengemeinden angemessen auf den innerkirchlichen Strukturwandel und die damit anhaltende Pandemielage reagiert werden kann.

Nach dem Ergebnis zum 2. Antrag erfolgt über den Antrag der Kirchengemeinde Mölln keine weitere Abstimmung.

4. Überarbeitung der Finanzsatzung

von Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gudow

Die Kirchenkreissynode möge beschließen:

Die Finanzsatzung soll in der Weise überarbeitet werden, dass den Ortsgemeinden eine solide Sockelzuweisung garantiert ist, damit die Kirchengemeinden arbeitsfähig bleiben.

Beschluss (29 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen, 16 Enthaltungen).

Damit ist der Antrag angenommen.

Haushaltsbeschluss 2021

Beschluss (48 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen):

Die Kirchenkreissynode beschließt:

1. Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr 2021 umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021.

2. Gliederung des Haushaltes

2.1 Der Haushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 festgestellt.

2.2.1 Kirchenkreishaushalt

Der Kirchenkreishaushalt ist in die Bereiche

- 1) Gemeinschaftliche Aufgaben und
- 2) Verteilung der Einnahmen untergliedert.

2.2.2 Haushalt Dienste und Werke

Der Haushalt Dienste und Werke ist umfasst die Bereiche

- 1) Dienste und Werke
- 2) Diakonisches Werk
- 3) St. Petri Kirche HL (inkl. Lift)

2.2.3 Haushalt Leitung und Verwaltung

Der Haushalt Leitung und Verwaltung ist in die Bereiche

- 1) Leitung
- 2) Verwaltung und
- 3) Gemeinschaftliche Aufgaben untergliedert.

2.2.4 Haushalt Pfarrbesoldung

Dieser Haushalt enthält sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die die Besoldung der Pastorinnen und Pastoren in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis betreffen.

3. Verteilung der Einnahmen gemäß Finanzgesetz und Finanzsatzung

3.1 Einnahmen

Schlüsselzuweisung (100 %) 22.525.000,00 €

3.2 Vorwegabzug

Gemeinschaftsanteil (55,1 %) 12.418.700,00 €

3.3 Verteilmasse

Bezogen auf die verbleibenden Einnahmen wird die Verteilmasse wie folgt festgesetzt:

Verteilmasse (44,9 %)	10.106.300 €
Gemeindeanteil (29,7 %)	6.699.000 €
Kirchenkreisanteil (15,1 %)	3.407.300 €

4. Mehrbedarfe

Der Gesamtbedarf des Kirchenkreises beträgt 24.160.400 €.

Er liegt damit 7,3 % über der Schlüsselzuweisung.

Das entspricht einem Betrag von 1.635.400 €, dieser wird aus der Ausgleichsrücklage finanziert.

Die Zuweisung Pfarrbesoldung wurde i.H.v. 480.000 € reduziert, Deckung erfolgt aus der Rücklage Pfarrbesoldung im Mandanten 6.

5. Verteilung eines Mehraufkommens/Minderaufkommens

Ein eventuelles Mehraufkommen an den Einnahmen (Schlüsselzuweisungen) wird der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zugeführt. Mindereinnahmen aus Schlüsselzuweisungen werden der Allgemeinen Ausgleichsrücklage entnommen. Ergibt sich gemäß § 3 der Finanzsatzung als Jahresergebnis aus der Verteilmasse gegenüber den Planansätzen unter Berücksichtigung der übrigen Erträge und Aufwendungen ein Überschuss, erfolgt eine Zuführung in die Ausgleichsrücklage der jeweiligen Anteile im selben Haushaltsjahr. Ergibt sich als Jahresergebnis aus der Verteilmasse gegenüber den Planansätzen unter Berücksichtigung der Übrigen Erträge und Aufwendungen ein Fehlbetrag, erfolgt eine Verrechnung mit den jeweiligen Anteilen im nächsten Haushaltsjahr entsprechend deren prozentualer Verteilung.

Konkret werden für den Kirchenkreis und seine Teilhaushalte folgende Planzahlen festgesetzt: **Kirchenkreis-Haushaltsplan**, Mandant 1210000001

Erträge:	23.873.200 €
Aufwendungen:	25.428.300 €
Ergebnisverwendung:	1.555.100 €

Kirchenkreis-Teilhaushaltspläne

Dienste und Werke, Mandant 1210000002

Erträge:	3.160.000 €
Aufwendungen:	3.171.100 €
Ergebnisverwendung:	11.100 €

Leitung und Verwaltung, Mandant 1210000003

Erträge:	8.668.600 €
Aufwendungen:	8.637.200 €
Ergebnisverwendung:	31.400 €

Stiftungen Grabpflege, Mandant 1210000005

Erträge:	293.000 €
Aufwendungen:	293.000 €

Pfarrbesoldung, Mandant 1210000006

Erträge:	8.845.900 €
Aufwendungen:	9.737.900 €
Ergebnisverwendung:	892.000 €

Martin-Luther-Bund, Mandant 1210100012

Erträge:	79.350 €
Aufwendungen:	77.950 €
Ergebnisverwendung:	1.400 €

Diakonisches Werk, Mandant 1210000016

Erträge:	3.933.390 €
Aufwendungen:	3.961.570 €
Ergebnisverwendung:	28.180 €

Kitafachdienst, Mandant 1210000017

Erträge:	433.180 €
Aufwendungen:	437.280 €
Ergebnisverwendung:	4.100 €

Jugendstiftung, Mandant 1210000022

Erträge:	23.000 €
Aufwendungen:	14.200 €
Ergebnisverwendung:	8.800 €

St. Petri Lübeck, Mandant 1210000024 (inkl. Lift)

Erträge:	1.078.600 €
Aufwendungen:	1.078.600 €

Anna-Drews-Fonds, Mandant 1210090516

Erträge:	40.300 €
Aufwendungen:	26.050 €
Ergebnisverwendung:	14.250 €

6. Ausführungsbestimmungen

6.1 Finanzbedarf der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises § 11 Finanzsatzung

Nach Abzug des Finanzbedarfs für die gemeinsamen Aufgaben und Verpflichtungen gemäß § 3 Absatz 3 und § 6 beschließt die Kirchenkreissynode, in Abweichung von § 11 Absatz 1 Finanzsatzung, lediglich für das Haushaltsjahr 2021 über die Höhe der Zuweisungen an den Gemeindeanteil und über den Anteil des Kirchenkreises an den Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Haushaltsbeschlusses.

Dem Gemeinschaftsanteil wird ein Prozentanteil der Schlüsselzuweisung als Budget für die Aufgaben der Kirchenkreisverwaltung gemäß Kirchenkreisverwaltungsgesetz in der Fassung vom 15.11.2016 zugewiesen.

Dem Gemeindeanteil wird ein Prozentanteil der Schlüsselzuweisung als Budget zugewiesen. Nach Abzug aller Ausgaben des Gemeindeanteils wird der übrige Betrag durch die Anzahl der Gemeindeglieder mit dem Stichtag 1.4. des Vorjahres geteilt. § 4 Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

Innerhalb des Kirchenkreisanteils werden den Diensten und Werken 10 v.H. und der Leitung und den Gremien ein Prozentanteil der Schlüsselzuweisung jeweils als Budget zugewiesen.

Innerhalb der Anteile sind die Kirchenkreisverwaltung, die Gemeinden, die Dienste und Werke sowie die Leitung berechtigt, eigene Rücklagen zu bilden.

6.2 Allgemeine Rücklagenregelungen § 10 Finanzsatzung

Überschüsse aller budgetierten Bereiche aus Gemeinschafts-, Gemeinde- und Kirchenkreisanteil werden den für diese Bereiche vorgesehenen Rücklagen zugeführt. Sie verbleiben in der Budgethoheit dieser Bereiche.

6.3 Gemeinschaftsanteil (55,1 %)

Mehrbedarfe des Gemeinschaftsanteils werden aus der Allgemeinen Ausgleichsrücklage finanziert. Überschüsse des Gemeinschaftsanteils werden der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zugeführt.

Alle folgenden Bereiche mit Budgetanteilen führen ihre Überschüsse einer Allgemeinen Ausgleichsrücklage innerhalb ihres Budgets zu.

Mehrbedarfe werden aus diesen Budgetrücklagen gedeckt.

Budgetanteile:

Pfarrdienst alle Pfarrstellen	34,3 %
Verwaltung	17,6 %
Kirchbauhütte	0,5 %
Kita Fachdienst	1,0 %

6.3.1 Bauaufgaben

Im Haushaltsjahr 2021 beschlossene Mittel für Baumaßnahmen können im Laufe des Haushaltsjahres für weitere, durch den Bauausschuss beratene und den Kirchenkreisrat und den Finanzausschuss, gemäß der jeweils gültigen Förderrichtlinie über die Vergabe von Bauzuschüssen, beschlossene Baumaßnahmen verwendet werden.

Zuweisungsmittel für kirchengemeindliche Bauvorhaben verfallen mit Ablauf von 2 Jahren nach der Bereitstellung in einem Haushaltsplan oder durch synodale Gremien und sind an den Kirchenkreis zurück zu erstatten. Auf Antrag kann der Kirchenkreisrat den Fristablauf unterbrechen.

Sollten kirchengemeindliche Gebäude veräußert werden, sind Kirchenkreiszuschüsse grundsätzlich in voller Höhe zurückzuerstatten.

Die Finanzierung von Mehrkosten im Rahmen von durch die Kirchenkreissynode beschlossenen Baumaßnahmen der Kirchengemeinden können durch die Verwaltungsleitung und die Pröpstin gemeinsam bis zu einer Summe in Höhe von 2.499 € aus den beschlossenen Mitteln für Baumaßnahmen genehmigt werden. Die Restmittel aus geplanten Baumaßnahmen werden der allgemeinen Baurücklage zugeführt.

Für Bauvorhaben der Kirchengemeinden, die nicht im Haushaltsplan des laufenden Haushaltes aufgeführt sind, können durch den Kirchenkreisrat und den Finanzausschuss nach Maßgabe des Gebäudekonzeptes sowie weiterer Beschlüsse in Bezug auf das Gebäudekonzept des Kirchenkreises Zuschüsse vergeben werden, soweit Gefahr in Verzug der jeweiligen Maßnahme festgestellt worden ist und in Bezug auf Pastorate durch die Region nachgewiesen worden ist, dass diese dauerhaft im Bestand erhalten bleiben.

Bewirtschaftung der Mittel für die Bauunterhaltung/Schönheitsreparaturen: Die in dem Haushaltsplan des Kirchenkreises und in den Teilhaushalten ausgewiesenen Bauunterhaltungsmittel sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung für die Unterhaltung der Gebäude einzusetzen. Nicht benötigte Mittel sind einer Bauunterhaltungsrücklage zuzuführen. Darüber hinaus sind Überschüsse aus den Liegenschaften des Kirchenkreises einer zweckgebundenen Bauunterhaltungsrücklage zuzuführen. Fehlbeträge und Mehrkosten werden im Rahmen der vorhandenen Mittel aus der jeweiligen Bauunterhaltungsrücklage finanziert.

6.3.2 Kirchenbauhütte

Zuweisungsmittel für kirchengemeindliche Bauaufgaben an Kirchen, Kapellen und kirchlichen Denkmälern berechtigen den Kirchenkreisrat zum Einsatz der Kirchenbauhütte.

Der Personalkostenaufwand der Kirchenbauhütte beträgt in diesem Haushaltsjahr 40,50 €/Stunde und wird anhand der geleisteten Stunden vor Ort nachgewiesen. Die Kirchengemeinden und kirchlichen Träger erhalten eine Rückerstattungsaufforderung nach Beendigung der Arbeiten. Dieser Personalkostenaufwand kann bei einer Maßnahme von bis max. 133 Personalstunden an einem Objekt über den Denkmalfonds des Kirchenkreises gedeckt werden.

Die Einsatzstellen im Denkmalfonds werden durch die Leitung der Bauabteilung der Kirchenkreisverwaltung festgelegt und dem Bauausschuss und Kirchenkreisrat einmal im Jahr als Bericht präsentiert.

Weiterhin können im Rahmen einer Unterstützung von Sonderbaumaßnahmen Personalkosten durch den Kirchenkreis gedeckt werden. Dies ist durch die Kirchengemeinden im Rahmen der Haushaltsanträge gesondert zu beantragen oder wird im Einzelfall durch den Bauausschuss und den Kirchenkreisrat geprüft.

Die Personalkosten der Kirchenbauhütte werden auf diesem Wege als gesondert ausgewiesene Zuweisung im Rahmen des Kirchenkreisbauhaushaltes getragen.

6.3.3 Kindertagesstätten

Darüber hinaus sind aus diesem Anteil die Kosten für den kirchlich-diakonischen Profilbeitrag in den Kindertageseinrichtungen zu finanzieren. Dieser beträgt im Haushaltsjahr 2021 pro geförderten Kitaplatz 150 € und ist ausschließlich zur Stärkung des evangelischen Profils einzusetzen.

Kinder, die in Regel-, Hort-, Regelintegrations-, Familien- oder Waldgruppen betreut werden und in der Regel älter als 3 Jahre sind, werden mit 150,00 € pro Jahr bezuschusst. Für Kinder unter 3 Jahren, die in Krippen- oder Familiengruppen betreut werden, wird der doppelte Betrag gezahlt. Die Belastung mit Verwaltungskosten erfolgt entsprechend.

Ganztagsgruppen werden mit einem zusätzlichen Festbetrag in Höhe von 750,00 €/Gruppe und Jahr bezuschusst. Nachmittagsgruppen erhalten pro Gruppe und Jahr 750,00 €.

Die Bezuschussung der Kitaarbeit in Kindertagesstätten ist an die Erteilung der Betriebserlaubnis durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreis), an die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein, den Kreis Herzogtum-Lauenburg und die Hansestadt Lübeck sowie an den Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit der Standortkommune gebunden.

Für Kinderspielkreise und Eltern und Kind – Gruppen der Kirchengemeinden und Familienbildungsstätten im Sinne von § 13 Absatz 2 Nummer 1 Finanzsatzung gelten die folgenden Regelungen:

- Die Kirchenkreisförderung von Spielkreisen ist an die Erteilung einer Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt gebunden.
- Spielkreise mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von mindestens 12 Stunden mit sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen des notwendigen pädagogischen Personals 1.500,00 €/Gruppe und Jahr,
- Spielkreise mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von mindestens 5 – 11 Stunden werden mit 750,00 €/Gruppe und Jahr,

- Eltern-Kind-Spielgruppen werden mit 350,00 € pro Jahr und Gruppe gefördert, wobei diese Treffen mindestens einmal wöchentlich in kirchlichen Räumen stattfinden sollen und der Gruppe mindestens 10 Kinder angehören müssen. Im Höchstfall wird pro Einrichtungsträger mit einer Ev. Familienbildungsstätte ein Gesamtzuschuss von bis zu 4.000 € und ohne Ev. Familienbildungsstätte ein Gesamtzuschuss von bis zu 1.000 € jährlich gezahlt. Bau- und Investitionskosten an Kitas u.ä. werden nicht bezuschusst.

6.4 Gemeindeanteil (29,7 %)

Mehrbedarfe des Gemeindeanteils werden aus der Garantierücklage finanziert. Überschüsse des Gemeindeanteils werden der Garantierücklage zugeführt. Restmittel aus Kirchenmusik werden der Rücklage Sonder-Veranstaltung Kirchenmusik zugeführt. Der Gemeindeanteil enthält nicht die anteiligen Kosten der Pfarrbesoldung. Vielmehr sind davon die u.a. Mittel für den Denkmalschutzfonds, die Bauunterhaltung von denkmalgeschützten Kirchen und Kapellen sowie die allgemeine Gemeindezuweisung zu finanzieren.

Die allgemeine Gemeindezuweisung für das Haushaltsjahr 2021 wird festgelegt auf 35,00 €/ Gemeindeglied. Stand Kirchenmitglieder 01.04.2020.

Das entspricht einem

Budgetanteil von 25,2 %

Die Baupauschale für denkmalgeschützte Kirchen und Kapellen wird je m³ umbauten Raum festgesetzt auf 1,15 €.

Die Zuweisungsmittel für die Bauunterhaltung sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung für die Unterhaltung der Gebäude einzusetzen. Nicht benötigte Mittel sind einer zweckbestimmten Bauunterhaltungsrücklage zuzuführen.

6.5 Kirchenkreisanteil (15,1 %)

Der Kirchenkreisanteil enthält nicht die anteiligen Kosten der Pfarrbesoldung. Ihm werden die Kosten für die Leitung und die Dienste und Werke zugewiesen.

Alle folgenden Bereiche mit Budgetanteilen führen ihre Überschüsse einer Allgemeinen Ausgleichsrücklage innerhalb ihres Budgets zu.

Mehrbedarfe werden aus diesen Budgetrücklagen gedeckt.

6.5.1 Dienste und Werke

Der Bereich der Dienste und Werke enthält im Rahmen des Kirchenkreisanteils einen

Budgetanteil von 10 %

6.5.1.1 St. Petri Lübeck

Die Überschüsse aus dem Ergebnis der Kostenstelle (525700) St. Petri-Lift sind an den Kirchenkreishaushalt St. Petri-Kirche-Gebäude im Mandanten 1 zur Bauunterhaltung der St. Petri-Kirche zu überweisen und einer zweckgebundenen Bauunterhaltungsrücklage zuzuführen.

6.5.2 Leitung

Der Bereich Leitung erhält die Mittel für die geistliche Leitung des Kirchenkreises inklusive der Stabsstellen des Kirchenkreisrates sowie der Gremien des Kirchenkreises einen

Budgetanteil von 5,1 %

6.6 Örtliches Pfarrstelleneinkommen

Die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden sind zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung zu 95 % an den Kirchenkreis abzuführen. Eine Verzinsung des örtlichen Pfarrstelleneinkommens in den Rücklagen der Kirchengemeinden erfolgt in Höhe des jeweiligen erzielten Durchschnittszinssatzes der zentralen Vermögensverwaltung des vergangenen Jahres.

II Haushaltsrechtliche Sonderbestimmungen

1. Außerplanmäßige und überplanmäßige Maßnahmen

Für unabdingbare über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben dürfen Rücklagenmittel durch den Kirchenkreisrat mit der Einwilligung zur Freigabe der Mittel durch den Finanzausschuss (Art. 52 Abs.2 Nr. 2 Verfassung i.V.m. §25 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens-KRHhFVO) bereitgestellt werden.

2. Verpflichtungsermächtigungen (§15 KRHhFVO)

Der Kirchenkreisrat darf mit Zustimmung des Finanzausschusses Maßnahmen bis zu 50.000 € im Einzelfall und bis zu einem Gesamtumfang von 300.000 € pro Haushaltsjahr beschließen, die zur Leistung von sächlichen Haushaltsausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten, wenn er die Haushaltsausgabe in künftigen Haushaltsjahren vorzusehen hat und

- a) Gefahr im Verzug besteht oder
- b) eine Frist zur Vorbereitung der Maßnahme zu beachten ist oder
- c) eine Vorfinanzierung geboten ist.

Für das Haushaltsjahr 2021 wurden keine Verpflichtungsermächtigungen geplant.

3. Stellenplan

Der Kirchenkreisrat kann mit Zustimmung des Finanzausschusses in besonders begründeten Fällen (wenn die Maßnahme als unvorhersehbar, unabdingbar und unaufschiebbar anerkannt wird) im Vollzug des Haushaltsplanes 2021 Planstellen errichten, wenn die Finanzierung, ggf. aus Rücklagen, gesichert ist.

4. Haushaltssperren

Der Kirchenkreisrat kann mit Zustimmung oder auf Antrag des Finanzausschusses Haushaltssperren für einzelne Haushaltspläne erlassen.

5. Kassenkredite

Der Kirchenkreisrat wird gemäß § 12 KRHhFVO ermächtigt, nach vollständiger Ausschöpfung einer Rücklagenbeleihung zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft Kassenkredite bis zu einem Höchstbetrag von € 3,0 Mio. aufzunehmen.

6. Bürgschaften §14 KRHhFVO

Der Kirchenkreis bürgt zur Sicherung des Darlehens der Vorwerker Diakonie (vormals Diakonische Heime des Diakonischen Werkes e.V.) für das Gästehaus Ratzeburg in Höhe von 600.000 DM mit Bürgschaftsurkunde vom 28.02.1991. Der Saldo beträgt am 31.12.2019: 130.539,32 € und wird jedes Jahr zum 31.12. mitgeteilt.

III. Allgemeine Bewirtschaftungsvermerke

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Grundsätzlich wird gemäß Artikel 52 Absatz 2 Nummer 2 Verfassung in Verbindung mit § 25 KRHhFVO verfahren. Eine Maßnahme bis 50.000,00 € gilt als genehmigt, ohne dass es hierfür eines förmlichen Verfahrens gemäß Artikel 52 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung bedarf, wenn eine entsprechende Deckung in der jeweiligen Haushaltskostenstelle oder des Gesamtplanes vorhanden ist.

2. Deckung von Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen

Durch Erstattungen Dritter oder durch sonstige zweckgebundene Einnahmen zu deckende Haushaltsausgaben dürfen nur im Rahmen tatsächlich realisierter Einnahmen bewirtschaftet werden. Nur zweckgebundene Einnahmen oder Mehreinnahmen berechtigen zu entsprechenden Ausgaben.

3. Stundung und Niederschlagung von Forderungen

Über die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 3.000 € entscheidet die Verwaltungsleitung oder die Pröpstinnen und ab einer Höhe von 3.001 € der Kirchenkreisrat.

4. Ermächtigung zur Erhebung von Sollzinsen

Die Kirchengemeinden sowie die Dienste und Werke stellen durch eine effiziente Bewirtschaftung sicher, dass der Haushalt jederzeit ausgeglichen ist. Das gilt insbesondere bei Baumaßnahmen und Projekten.

Soweit es über einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen zu Haushaltsdefiziten in Höhe von über 20.000 € kommt, behält sich der Kirchenkreis eine Verzinsung der entsprechenden Beträge in Höhe des jeweiligen Durchschnittszinssatzes vor, welcher in der zentralen Vermögensverwaltung erwirtschaftet wird.

Diese Maßnahme dient der Optimierung der durch den Kirchenkreis zur Verfügung gestellten Betriebsmittel sowie der Vermeidung von Belastungen der Kassengemeinschaft aller Kirchengemeinden und Einrichtungen.

5. Zinserträge

Zinserträge, die nicht Rücklagen für besondere Aufgaben zuzuordnen sind, sind der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen.

6. Rücklagen

6.1 Zuführungen/ Entnahmen/ Bildung

Der Kirchenkreisrat ist mit Zustimmung des Finanzausschusses berechtigt, im Rahmen des Haushalts nicht geplante Rücklagenzuführungen und –entnahmen zu veranlassen sowie neue Rücklagen bei Bedarf zu bilden. Die getroffenen Maßnahmen sind der Kirchenkreissynode zur Beschlussfassung vorzulegen.

6.2 Übertragbarkeit/ Überschüsse

Gemäß § 6 KRHhFVO ist eine Budgetierung für die Einrichtungen der Dienste und Werke, die Leitung, Verwaltung sowie der Pfarrbesoldung gegeben.

6.3 Sonderrücklagen

Die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Sonderrücklagen im Rahmen der Zuweisung der Dienste und Werke, der Leitung, der Verwaltung sowie der Pfarrbesoldung ist zulässig.

7. Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln

Haushaltsmittel können in das Folgejahr durch Beschluss des Kirchenkreisrates mit Zustimmung des Finanzausschusses für übertragbar erklärt werden, soweit es einer sparsamen Bewirtschaftung entspricht und einer zweckentsprechenden Mittelverwendung dient.

IV. Auftragsverwaltung

1. Beiträge Auftragsverwaltung

Für die Auftragsverwaltung durch die Kirchenkreisverwaltung erhebt der Kirchenkreis von den angeschlossenen Einrichtungen der Kirchengemeinden zurzeit folgende Beiträge nach den jeweiligen Umlageschlüsseln:

- | | | |
|----|---|---|
| a) | Kindergarten- und Spielkreisangelegenheiten incl. Personalwesen | |
| | Kindertagesstätten je geförderten Platz | 219,00 €/Jahr |
| | Kinderspielkreise je geförderter Platz | 46,00 €/Jahr |
| b) | Friedhöfe: Finanz- und Personalwesen | 2,55 % / Ertrag oder Aufwand |
| | | (jeweils der höhere Betrag) / vom IST / Vorjahr |
| | Grabpflegeverträge/-stiftungen | 10,00 €/Fall/Jahr |
| c) | Sozialstation: HKR-Wesen sowie Personalwesen | 8,70 €/Buchung |
| d) | Personalwesen, wenn nicht im Zusammenhang mit a-c bearbeitet pro Personalfall | 237,50 €/Jahr |
| e) | Dienste und Werke und Diakonisches Werk Hzgt.Lbg. | 3,28 €/Buchung |

V. Veröffentlichung

Der Haushalt mit Haushaltsbeschluss, Haushaltsplan und Stellenplan liegen im Petri-Forum in Ratzeburg, Am Markt 7 (Sekretariat Pröpstin im 1. Geschoss) und in der Kirchenkreisverwaltung in Lübeck, Bäckerstraße 3-5 (Registrierung) mindestens vier Wochen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 15.03.2021–11.04.2021.

- Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Haushalts erfolgt durch Hinweis in der
- „Lübecker Nachrichten“ für die Stadt Lübeck sowie den Kreis Herzogtum Lauenburg
 - Lauenburgischen Landeszeitung
- sowie auf der
- Homepage des Ev. – Luth. Kirchenkreises Lübeck Lauenburg unter der Internet-Adresse: „www.kirche-ll.de“.

Mit der Allgemeinen Ausgleichsrücklage ist im Haushaltsjahr 2021 die Abrechnung folgender Positionen vorgesehen:

Voraussichtlicher Bestand am 01.01.2021	8.021.464,76 €
Zugang Zinserträge + Vertragsleistungen	235.800,00 €
Abgang Haushaltsdefizit und Bauunterhaltung KK-Gebäude	1.683.400,00 €
Voraussichtlicher Bestand am 31.12.2021	6.573.864,76 €

Aufgrund der Corona-Krise und der damit deutlich geringer prognostizierten Kirchensteuer-Einnahmeerwartungen wird die Ausgleichsrücklage in 2021 extrem belastet. Damit liegt die Rücklage ca. 1,3 Mio. unter den Bestimmungen des Haushaltsführungsgesetzes.

9.3 Einrichtung eines Härtefonds zum Haushalt 2021

Beschluss (41 Ja-Stimmen; 13 Nein-Stimmen; 6 Enthaltungen):

Die Kirchenkreissynode beschließt, einen Härtefonds einzurichten.

Dieser wird zunächst mit einer Summe in Höhe von 400.000,00 € ausgestattet.

Die Entnahme erfolgt aus der Rücklage Nordkirche.

9.4 Richtlinie über die Bewilligung von Mitteln aus dem Härtefonds

Beschluss (38 Ja-Stimmen; 16 Nein-Stimmen; 6 Enthaltungen):

Die Kirchenkreissynode beschließt, die Richtlinien über die Bewilligung von Mitteln aus dem Härtefonds wie folgt zu erlassen:

Richtlinie über die Bewilligung von Mitteln aus dem Härtefonds

1. Ziel der Förderung

Ziel ist es, Kirchengemeinden zu unterstützen, bei denen aufgrund einer geringeren Kirchensteuerzuweisung eine finanzielle Überbelastung eingetreten ist.

2. Gegenstand der Bewilligung

Mit dem Härtefonds werden Kirchengemeinden unterstützt, die die unabweisbar im Haushalt für Personal und Vertragsverpflichtungen gegenüber Dritten regelmäßig anfallenden Aufwendungen nicht aus der regulären Kirchensteuerzuweisung oder sonstigen, anderweitig ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, insbesondere aus Rücklagen, Kollekten und Stiftungen oder weiteren Einkünften finanzieren können. Ebenso in den Fällen, in denen die Kirchengemeinden das Defizit auch nicht über regionale Zusammenarbeit, Aufgabenkonzentration und Aufgabenreduktion ausgleichen können. Hierdurch sollen zunächst in einem Übergangszeitraum von drei Jahren wirtschaftliche Notlagen und eine unangemessene Einschränkung der Handlungsspielräume verhindert und die Möglichkeit zur Einleitung der für die Erreichung eines strukturell ausgeglichenen Haushalts notwendigen Anpassungsmaßnahmen gegeben werden, jeweils unter Einbeziehung der Kirchengemeinden der Region.

Der Härtefonds soll vor allem dazu beitragen, Kündigungen von Beschäftigungsverhältnissen, wenn irgend möglich zu vermeiden.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die Kirchengemeinden der Propsteien Lübeck und Lauenburg des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg.

4. Art und Höhe der Bewilligung

- a) Die Bewilligung erfolgt grundsätzlich in Form eines zinslosen Darlehens mit der Möglichkeit der Umwandlung in einen Zuschuss.
- b) Jeder Antrag wird als Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Umstände und Möglichkeiten beschieden.
- c) Grundsätzlich entscheidet die Kirchenkreissynode im Rahmen des Haushaltsbeschlusses über die Vergabe.
- d) Sollte der Bedarf für weitere Bewilligungen im Laufe des Haushaltsjahres entstehen, wird wie folgt entschieden:
 - da) Anträge bis zu einer Höhe von 100.000,00 Euro entscheidet der Kirchenkreisrat mit Zustimmung des Finanzausschusses.
 - db) Anträge darüber hinaus entscheidet die Kirchenkreissynode. Der Kirchenkreisrat kann Übergangsmaßnahmen beschließen, um die Zeit bis zur nächsten Synode zu überbrücken.

5. Förderkriterien

- (1) Mittel aus dem Härtefonds können an den Antragsberechtigten (Ziffer 3.) gewährt werden, sofern aufgrund geringerer Kirchensteuerzuweisungen eine finanzielle Überbelastung eingetreten ist und bereits alle nachfolgend genannten Maßnahmen ausgeschöpft sind. Dabei wird unterschieden zwischen einem einmaligen Ausgleich eines Defizites und dem Ausgleich zur Bereinigung eines strukturellen Defizites.
- (2) Zur Bereinigung struktureller Defizite können den Antragsstellern Mittel aus dem Härtefonds unter folgenden Bedingungen gewährt werden:
 - a) Vor Bewilligung von Mitteln aus dem Härtefonds ist eigenes, freies Vermögen vor allem in Form von Rücklagen zu verwenden. Dabei muss geprüft werden, ob ggf. auch zweckgebundene Rücklagen umgewidmet werden können.
 - b) Sofern unselbstständige Stiftungen von Kirchengemeinden für freie Zwecke eingerichtet wurden, muss hier ggf. eine Umwidmung erfolgen.
 - c) Nachweislich muss die Einnahmesituation verbessert werden, z. B. durch Erhöhung der Einnahmen, Kirchgelder, Pachtzins, kostendeckende Veranstaltungen, Kofinanzierungsverträge, Fundraisingmaßnahmen, etc.
 - d) Nachweisliche Prüfung aller Einsparmöglichkeiten durch Kooperation oder Zusammenlegung von Arbeitsbereichen und/ oder von Kirchengemeinden, z. B. im Sinne eines gemeinsamen Gemeindebüros.
 - e) Einleitung/Durchführung vorausschauender Personalplanungen in Zusammenarbeit mit der Personalabteilung der Kirchenkreisverwaltung. Hierzu gehört im Rahmen von Nachbesetzungsplanungen die Prüfung von Eingruppierung und Stellenumfang (z.B. mit Hilfe von Arbeitsplatzbeschreibungen) sowie die Prüfung der Möglichkeit des übergemeindlichen Einsatzes.
 - f) Einführung eines Haushaltscontrollings.
 - g) Überarbeitung des Haushalts-/Wirtschaftsplanes mit entsprechenden Sparvorschlägen.

Mittel aus dem Härtefonds können in jedem Fall nur nachrangig nach allen anderen Deckungsmöglichkeiten von Haushaltsdefiziten bewilligt werden.

- (3) Die gewährten Mittel aus dem Härtefonds zur Beseitigung eines strukturellen Defizites werden dem Antragssteller grundsätzlich darlehensweise, allerdings zinsfrei, gewährt. Der Antragssteller hat innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren die unter Ziffer 5. Absatz 2 genannten Maßnahmen umzusetzen und gegenüber dem Kirchenkreisrat nachzuweisen. Die erforderlichen Maßnahmen sind schrittweise nach einem bei der Antragstellung vorzulegenden und gegebenenfalls anzupassenden Plan innerhalb des fünfjährigen Zeitraumes vorzunehmen. Von den aus dem Härtefonds zunächst als Darlehen bewilligten Mitteln wird jährlich 1/5 der betreffenden Summe erlassen, wenn der Plan eingehalten wird.
Sofern vereinbarte Maßnahmen des Antragsstellers nicht durchgeführt werden, sind die gewährten Mittel aus dem Härtefonds teilweise oder ganz - abhängig von den durchgeführten Maßnahmen und den Gründen für die nicht erfolgte Zielerreichung - zurück zu zahlen.
- (4) Für die Feststellung des Bestehens einer Rückzahlungsverpflichtung und der Höhe des zurück zu zahlenden Betrages gelten die Ziffer 4. und 7. entsprechend.
- (5) Der Antragssteller hat einen Beauftragten gegenüber dem Kirchenkreisrat zu benennen, der für die Durchsetzung der betreffenden Maßnahmen gemäß Buchstaben Ziffer 5. Abs. 2 a) - g) zur dauerhaften Beseitigung des strukturellen Defizites zuständig ist und als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Dabei ist die beratende, unterstützende Arbeit der Kirchenkreisverwaltung in Anspruch zu nehmen.

6. Antragsverfahren

Ein Anspruch auf Bewilligung von Mitteln aus dem Härtefonds besteht nicht. Bewilligungen nach Ziffer 4 a) können nur bis zur Erschöpfung des von der Synode bewilligten Fonds gewährt werden.

Die Anträge auf Bewilligung aus dem Härtefonds sind schriftlich einzureichen und werden nur bearbeitet, wenn folgende Unterlagen beigelegt sind:

- Der Antrag ist im Rahmen der Haushaltsaufstellung der Kirchengemeinde einvernehmlich mit den jeweiligen Kirchengemeinden in der Region zu stellen. Die Stellungnahmen der anderen Kirchengemeinden der Region sind mit dem Antrag vorzulegen.
- Kurzübersicht zur finanziellen Lage.
- Angabe, welche dauerhaften Konsolidierungsmaßnahmen geplant sind und in welchem zeitlichen Rahmen die Umsetzung erfolgen soll.
- Konzept mit Blick auf die gesamte Region oder auch über die Region hinaus mit den Nachbarkirchengemeinden oder dem Kirchenkreis, in dem dargelegt wird, wie durch die gemeinsame Umsetzung die Kosten gesenkt werden können.
- Einvernehmen der Kirchengemeinden der Region im Hinblick auf die gemeinsamen Konzepte und deren Umsetzbarkeit- und Finanzierbarkeit.

Die Anträge sind dem Kirchenkreisrat über die Geschäftsstelle in der Kirchenkreisverwaltung einzureichen. Die Antragsteller erhalten unverzüglich nach der Entscheidung durch den Kirchenkreisrat einen Bescheid über die Förderung.

Soweit Mittel aus dem Härtefonds gewährt werden, werden diese jeweils nach Beschlussausfertigung an den Antragssteller ausgezahlt.

7. Sonstige Bestimmungen

Die Mittelempfangenden verpflichten sich bei einer Nichtumsetzung der Maßnahmen bzw. einem Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen, die gewährten Mittel zurückzuzahlen. Nicht für den bei der Bewilligung zugrundeliegenden Zweck benötigte Mittel sind ebenfalls zurückzuzahlen. Von den Mittelempfangenden kann ein Verwendungsnachweis für die gewährten Mittel angefordert werden.

Bewilligungen sind ganz oder teilweise zu widerrufen und bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückzufordern, wenn nachträglich Sachverhalte bekannt werden, die eine andere Bewilligungsentscheidung gerechtfertigt hätten.

10. **Finanzierungspläne für Ersatzneubau von Gemeinderäumen und Umbaumaßnahmen zur Erweiterung der Kita um eine KiTa-Gruppe**

Beschluss (50 Ja-Stimmen; 3 Nein-Stimmen; 6 Enthaltungen):

Die Kirchenkreissynode beschließt:

Die Kirchenkreissynode nimmt das finanzielle Gesamtkonzept der Kirchengemeinde Büchen-Pötrau über den Ersatzneubau der Gemeinderäume des kirchlichen Gemeindezentrums in Büchen am Lindenweg mit einer Kostenobergrenze in Höhe von 1,9 Mio. € brutto (einschl. 19 % MwSt.) gemäß KGR-Beschluss vom 09.09.2020 zur Kenntnis und beschließt auf Grundlage des Kirchenkreisratsbeschlusses vom 16.11.2020 und des Beschlusses des synodalen Finanzausschusses vom 30.09.2020 die Gesamtfinanzierung zu genehmigen.

Finanzierungsplan – Ersatzneubau Gemeinderäume:

1.900.000 €	Gesamtkosten
-750.000 €	ILE-Förderung
1.150.000 €	Zwischensumme förderfähige Kosten für KK-LL-Förderung
383.333 €	1/3 KK-LL Förderung
566.667 €	2/3 KG Eigenmittel (Darlehnsaufnahme und Rücklagenentnahme)
200.000 €	anteilig alte Baurücklage Lauenburg des KK-LL

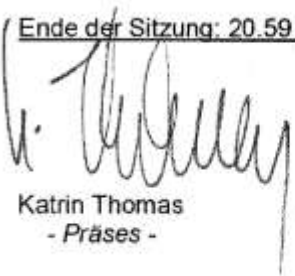
11. **Verschiedenes**

Das Präsidium dankt allen Synodalen für ihre Geduld mit der neuen Technik und für die lebendigen Wortbeiträge. Ein weiterer Dank geht an die Firma GETEX-Media für die technische Betreuung und an die Verwaltung und die Geschäftsstelle für die Unterstützung.

Mit dem Vaterunser und dem Abendsegen von Frau Pastorin Hoffmann-Fette schließt die Präses die Sitzung.

Nachtrag: Die nächste Sitzung der Kirchenkreissynode findet am **Montag, den 20. September 2021, 15.30 Uhr**, statt. Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie steht noch nicht fest, in welchem Format (Präsenz oder digital) die Synode stattfinden wird.

Ende der Sitzung: 20.59 Uhr


Katrin Thomas
- Präses -


Sandra Jäkel
- Protokoll -

Teilnehmendenliste

#	Name	Gruppen
1	Annette Bäumer	Synodale:r
2	Prof. Dr. Christine Behr-Völtzer	Synodale:r
3	Johannes Beitz	Jugendsynodale:r
4	Brigitte Braasch	Synodale:r
5	Marita Brauer	Synodale:r
6	Joachim Bretzke	Synodale:r, Kirchenkreisrat/Finanzausschuss
7	Detlef Buwitt	Stellvertr. Synodale:r
8	Ole Claußen	Synodale:r
9	Brigitte Cordes	Synodale:r
10	Elke Dietrichkeit	Synodale:r
11	Michael Eggers	Synodale:r
12	René Enzenauer	Synodale:r
13	Ralf Esemann	Synodale:r
14	Jörg Fischer	Synodale:r
15	Hans-Joachim Grätsch	Synodale:r, Kirchenkreisrat/Finanzausschuss
16	Ingrid Gutknecht	Synodale:r
17	Johanne Hannemann	Synodale:r, Kirchenkreisrat/Finanzausschuss
18	Mathias Harneit	Gremien, Synodale:r, Präsidium
19	Elisabeth Hartmann-Runge	Synodale:r
20	Ursuala Hauser	Synodale:r, Kirchenkreisrat/Finanzausschuss
21	Thomas Heisel	Synodale:r
22	Jakob Henschen	Synodale:r
23	Barbara Hoffmann-Fette	Synodale:r
24	Dr. Jan Jackisch	Synodale:r, Kirchenkreisrat/Finanzausschuss
25	Hannah Juds	Synodale:r
26	Dr. Ulf Kassebaum	Synodale:r
27	Bennet Keuchel	Synodale:r
28	Fritz-Rüdiger Kiesel	Synodale:r
29	Martin Klatt	Stellvertr. Synodale:r
30	Matthias Lage	Synodale:r
31	Dirk Langanke	Synodale:r
32	Wilfried Lübker	Synodale:r
33	Milena Manthey	Synodale:r
34	Albrecht Martins	Synodale:r
35	Michael Marxen	Synodale:r
36	Silke Meyer	Synodale:r
37	Günter Müller	Synodale:r
38	Ole Nilßon	Synodale:r

#	Name	Gruppen
39	Klaus Oellrich	Stellvertr. Synodaler
40	Birgit Pilgram	Syndoale:r
41	Stefan Römer	Syndoale:r
42	Thorsten Rose	Syndoale:r
43	Christiane Schiller	Syndoale:r
44	Anne Schmaljohann	Syndoale:r
45	Kai Schröder	Syndoale:r, Kirchenkreisrat/Finanzausschuss
46	Jan Schuback	Syndoale:r, Kirchenkreisrat/Finanzausschuss
47	Heike Schumacher	Syndoale:r, Kirchenkreisrat/Finanzausschuss
48	Ulrich Schwetasch	Stellvertr. Synodaler
49	Susanne Sohayegh	Syndoale:r
50	Heinz Sohns	Syndoale:r
51	Hagen Sommerfeldt	Syndoale:r
52	Lars Sörensen	Syndoale:r
53	Brigitte Steffens	Syndoale:r
54	Heiko Steiner	Syndoale:r
55	Lisa Stühff	Jugendsynodale:r
56	Andreas Stülcken	Syndoale:r, Kirchenkreisrat/Finanzausschuss
57	Katrin Thomas	Gremien, Syndoale:r, Präsidium
58	Daniel van Eijden	Jugendsynodale:r
59	Heiko von Kiedrowski	Syndoale:r, Kirchenkreisrat/Finanzausschuss
60	Dr. Henning von Wedel	Syndoale:r, Kirchenkreisrat/Finanzausschuss
61	Hinnerk Warter	Syndoale:r
62	Sabine Weiß	Syndoale:r, Kirchenkreisrat/Finanzausschuss
63	Susanne Wenck-Bauer	Syndoale:r
64	Prof. Dr. Jürgen Westermann	Syndoale:r

Teilnehmendenliste

#	Name	Gruppen
1	Annette Bäumer	Syndoale:r
2	Prof. Dr. Christine Behr-Völtzer	Syndoale:r
3	Johannes Beitz	Jugendsynodale:r
4	Brigitte Braasch	Syndoale:r
5	Marita Brauer	Syndoale:r
6	Joachim Bretzke	Syndoale:r, Kirchenkreisrat/Finanzausschuss
7	Detlef Buwitt	Stellvertr. Synodale:r
8	Ole Claußen	Syndoale:r
9	Brigitte Cordes	Syndoale:r
10	Elke Dietrichkeit	Syndoale:r
11	Michael Eggers	Syndoale:r
12	René Enzenauer	Syndoale:r
13	Ralf Esemann	Syndoale:r
14	Jörg Fischer	Syndoale:r
15	Hans-Joachim Grätsch	Syndoale:r, Kirchenkreisrat/Finanzausschuss
16	Ingrid Gutknecht	Syndoale:r
17	Johanne Hannemann	Syndoale:r, Kirchenkreisrat/Finanzausschuss
18	Mathias Harneit	Gremien, Syndoale:r, Präsidium
19	Elisabeth Hartmann-Runge	Syndoale:r
20	Ursuala Hauser	Syndoale:r, Kirchenkreisrat/Finanzausschuss
21	Thomas Heisel	Syndoale:r
22	Jakob Henschen	Syndoale:r
23	Barbara Hoffmann-Fette	Gremien, Syndoale:r, Präsidium
24	Dr. Jan Jackisch	Syndoale:r, Kirchenkreisrat/Finanzausschuss
25	Hannah Juds	Syndoale:r
26	Dr. Ulf Kassebaum	Syndoale:r
27	Bennet Keuchel	Syndoale:r
28	Fritz-Rüdiger Kiesel	Syndoale:r
29	Martin Klatt	Stellvertr. Synodale:r
30	Matthias Lage	Syndoale:r
31	Dirk Langanke	Syndoale:r
32	Wilfried Lübker	Syndoale:r
33	Milena Manthey	Syndoale:r
34	Albrecht Martins	Syndoale:r
35	Michael Marxen	Syndoale:r
36	Silke Meyer	Syndoale:r
37	Anja Möller	Syndoale:r
38	Günter Müller	Syndoale:r

#	Name	Gruppen
39	Ole Nilßon	Syndoale:r
40	Klaus Oellrich	Stellvertr. Synodale:r
41	Birgit Pilgram	Syndoale:r
42	Stefan Römer	Syndoale:r
43	Thorsten Rose	Syndoale:r
44	Christiane Schiller	Syndoale:r
45	Anne Schmaljohann	Syndoale:r
46	Kai Schröder	Syndoale:r, Kirchenkreisrat/Finanzausschuss
47	Jan Schuback	Syndoale:r, Kirchenkreisrat/Finanzausschuss
48	Heike Schumacher	Syndoale:r, Kirchenkreisrat/Finanzausschuss
49	Ulrich Schwetasch	Stellvertr. Synodale:r
50	Susanne Sohayegh	Syndoale:r
51	Heinz Sohns	Syndoale:r
52	Hagen Sommerfeldt	Syndoale:r
53	Lars Sörensen	Syndoale:r
54	Brigitte Steffens	Syndoale:r
55	Heiko Steiner	Syndoale:r
56	Lisa Stühff	Jugendsynodale:r
57	Andreas Stülcken	Syndoale:r, Kirchenkreisrat/Finanzausschuss
58	Katrin Thomas	Gremien, Syndoale:r, Präsidium
59	Daniel van Eijden	Jugendsynodale:r
60	Heiko von Kiedrowski	Syndoale:r, Kirchenkreisrat/Finanzausschuss
61	Dr. Henning von Wedel	Syndoale:r, Kirchenkreisrat/Finanzausschuss
62	Hinnerk Warter	Syndoale:r
63	Sabine Weiß	Syndoale:r, Kirchenkreisrat/Finanzausschuss
64	Susanne Wenck-Bauer	Syndoale:r
65	Prof. Dr. Jürgen Westermann	Syndoale:r

9. Sitzung der II. Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg

TOP 9.2 Haushalt 2021

Einbringung der Vorlage

Agenda

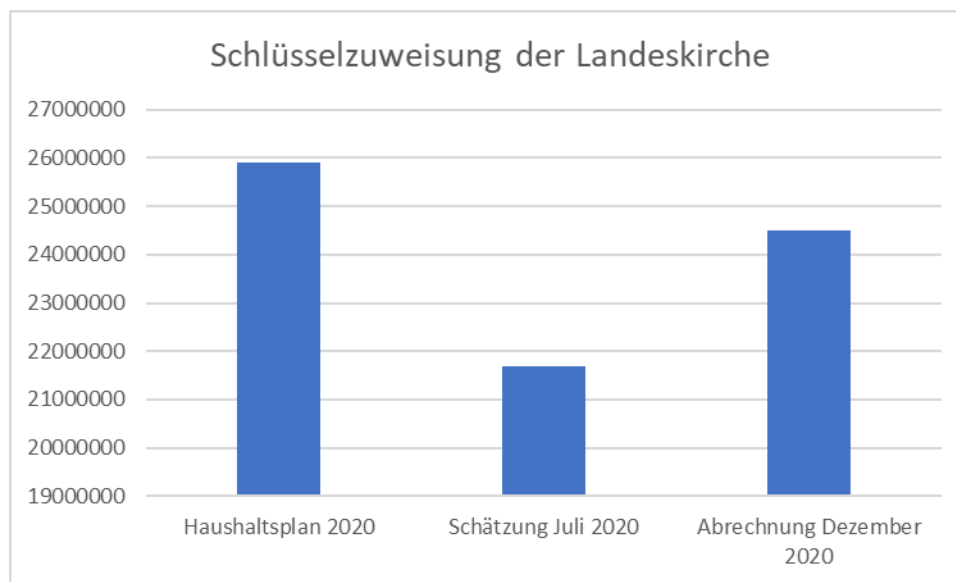
1. Aktuelle finanzielle Entwicklung in 2020
2. Entwicklung der Schlüsselzuweisung der Landeskirche
3. Struktur der Verteilung
4. Entwicklung der allgemeinen Gemeindezuweisungen
5. Eckdaten aus dem Haushalt

Aktuelle finanzielle Entwicklung in 2020

Der Haushaltsplan 2020 des Kirchenkreises ist mit einer Schlüsselzuweisung der Landeskirche in Höhe von 25,9 Mio. € aufgestellt worden.

Im Juli hat die Landeskirche informiert, dass der Kirchenkreis mit Zuweisungen von ca. 21,7 Mio. € für 2020 rechnen sollte, also ca. 4 Mio. € weniger.

An realer Zuweisung sind bis Dezember 2020 ca. 24,5 Mio. € im Kirchenkreis eingegangen. Also ca. 1,5 Mio. € weniger als im Haushaltsplan angenommen.

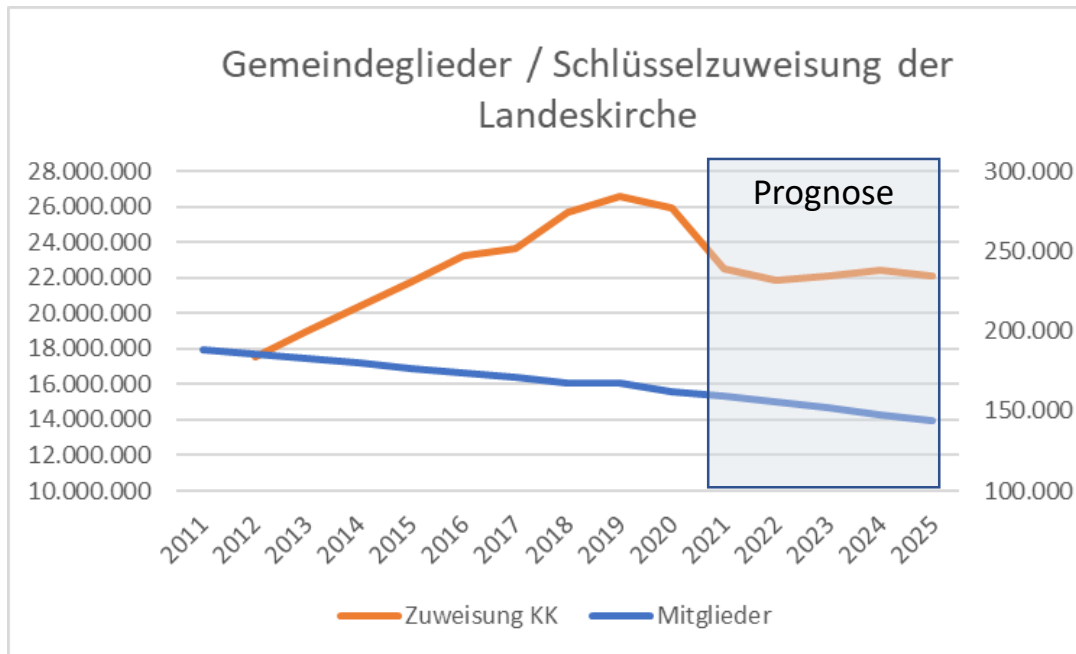


Im Haushalt war bereits eine Entnahme aus Rücklagen zur Deckung in Höhe von ca. 1 Mio. € vorgesehen, so dass jetzt – auf Basis des Haushaltsplan mit einer **Rücklagenentnahme von ca. 2,5 Mio. €** für 2020 zu rechnen ist.

Entwicklung der Schlüsselzuweisung der Landeskirche

Bei einem Betrachtungszeitraum von ca. 10 Jahren ist zu sehen, dass bis 2019 die Schlüsselzuweisungen der Landeskirche an den Kirchenkreis kontinuierlich gestiegen sind und das, trotz sinkender Gemeindegliederzahlen.

Gegenüber der Schätzung vom Sommer 2020 haben sich die Erwartungen für 2020 leicht verbessert. Die Erwartungen für die Jahre 2021 – 2025 haben sich allerdings leicht verschlechtert.



Die Schätzungen gehen für die Folgejahre von nahezu gleichbleibenden Zuweisungen von ca. 22 Mio. € aus.

Alle Vergangenheitszahlen stammen aus den Haushaltsplänen der vergangenen Jahre.

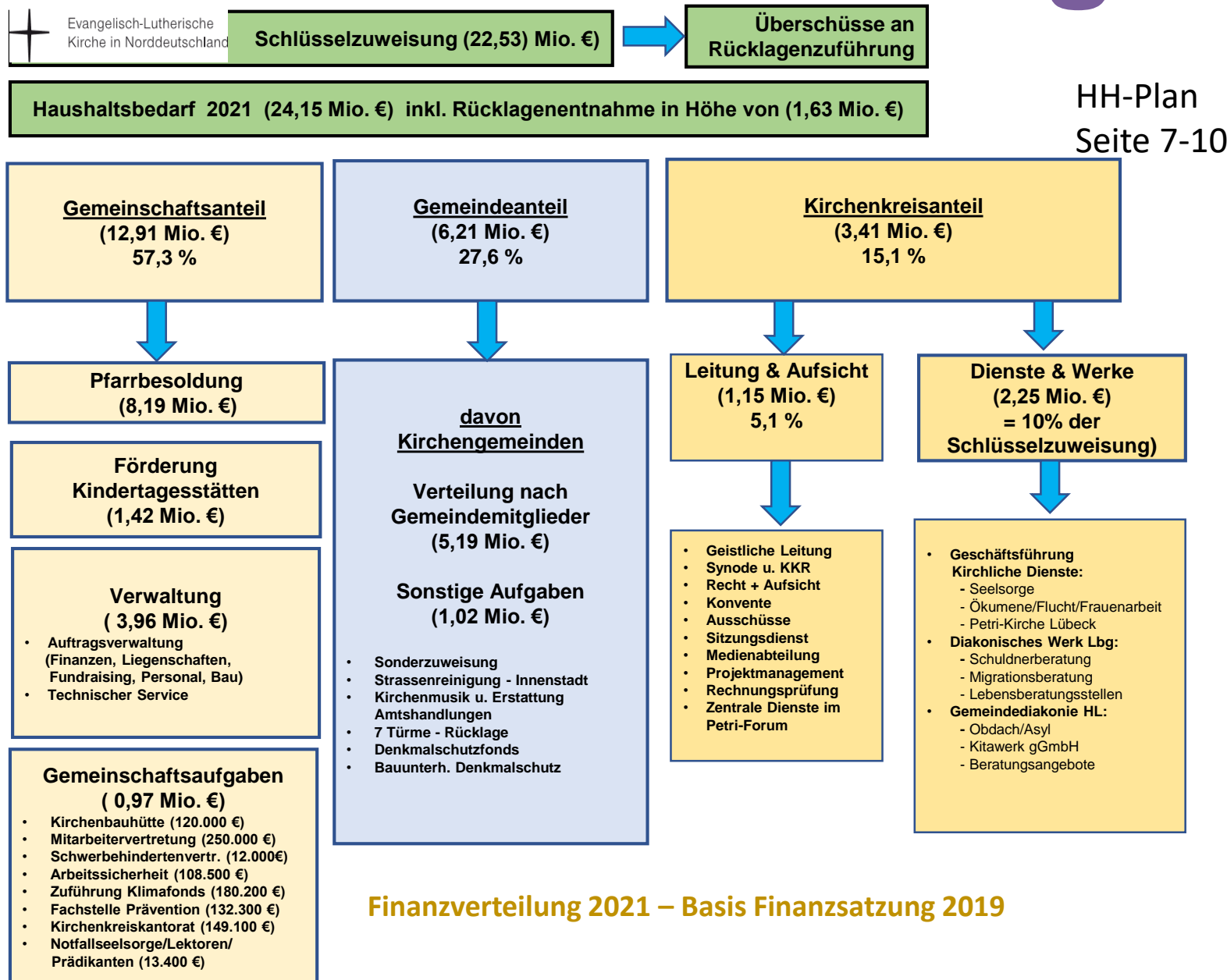
Die Zahlen der Zukunft stammen aus der Mittelfristplanung (HH-Plan Seite 18).

Struktur der Verteilung

Die Verteilung der Schlüsselzuweisung erfolgt in drei Bereiche:

- Gemeinschaftsanteil
- Gemeindeanteil
- Kirchenkreisanteil (inkl. der 10 % für Dienste und Werke)

Struktur der Verteilung



Entwicklung der Gemeindezuweisungen

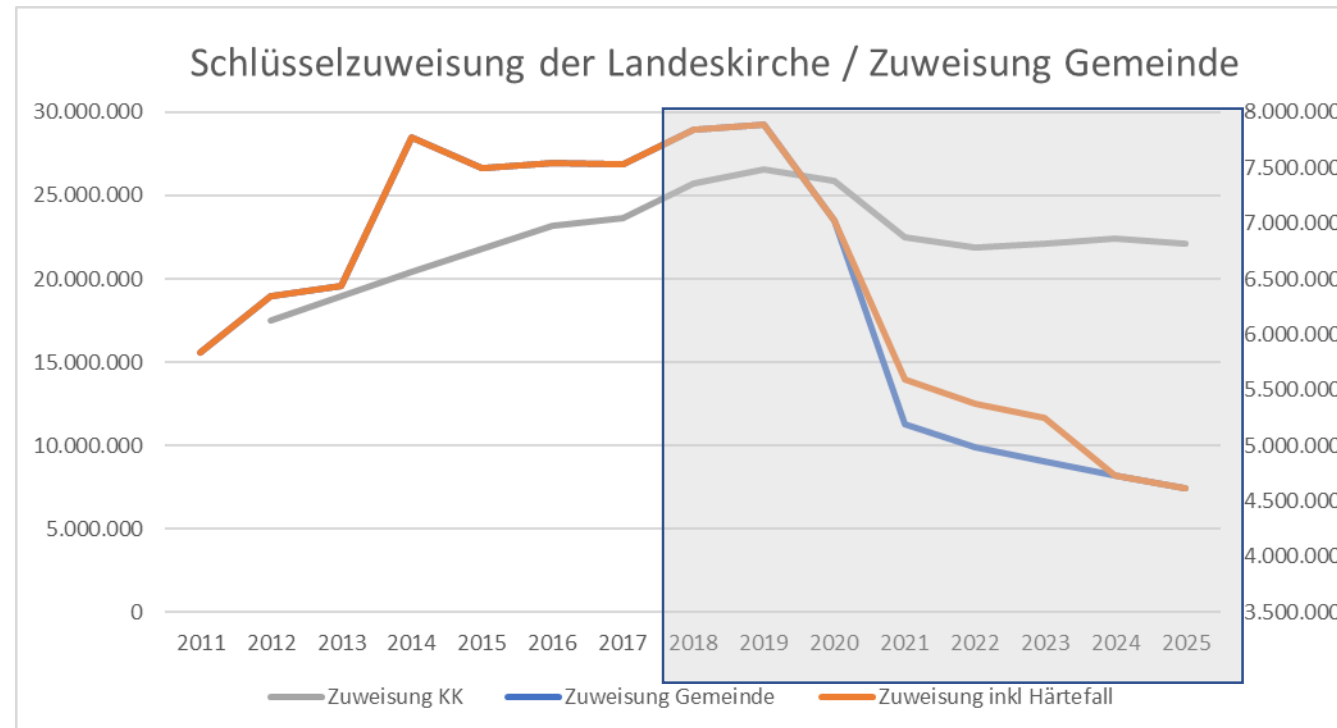
Der Kirchenkreisrat schlägt auf Basis der Beratungen mit dem Finanzausschuss vor, die allgemeine Gemeindezuweisung aufgrund der gekürzten Schlüsselzuweisung der Landeskirche und den gestiegenen Ausgaben (vornehmlich im Personalbereich) auf

32 € / Gemeindeglied

für das Jahr 2021 festzusetzen.

Entwicklung der Gemeindezuweisungen

Wie haben sich die allgemeinen Gemeindezuweisungen in den letzten Jahren entwickelt?

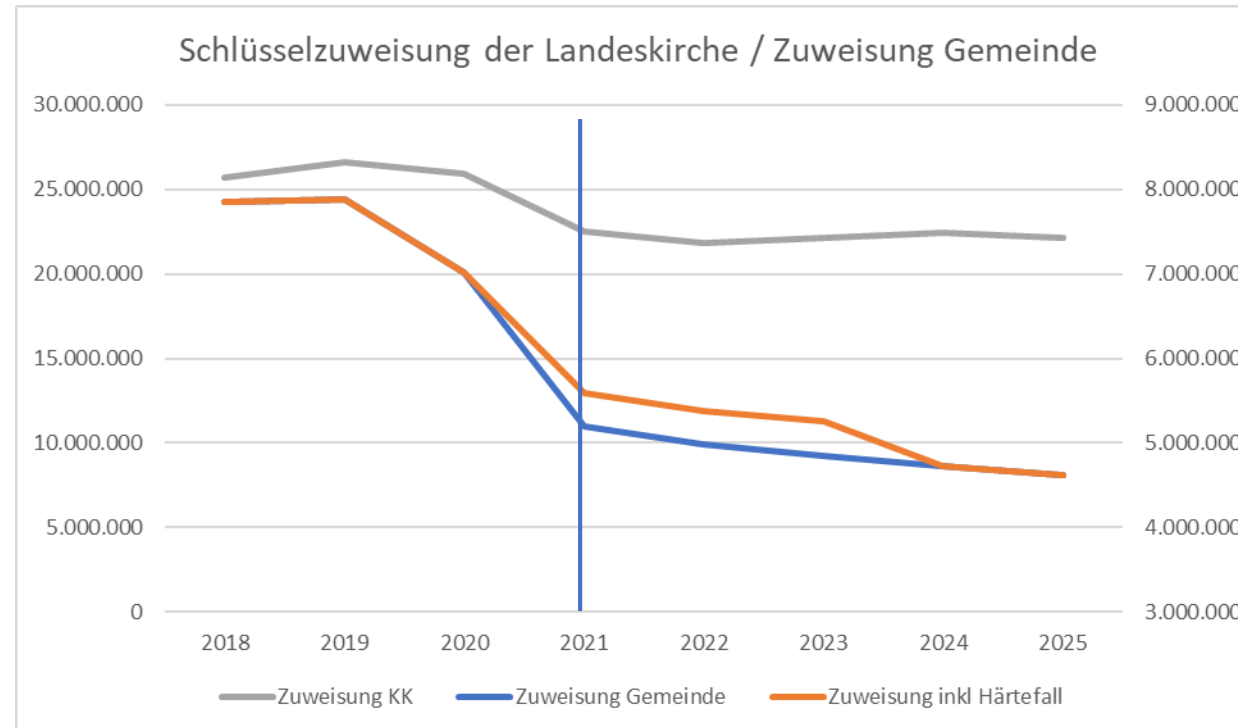


Lassen Sie uns die Jahre ab 2018 genauer ansehen

Seit 2018/2019 haben die allgemeinen Gemeindezuweisung deutlich abgenommen.

Entwicklung der Gemeindezuweisungen

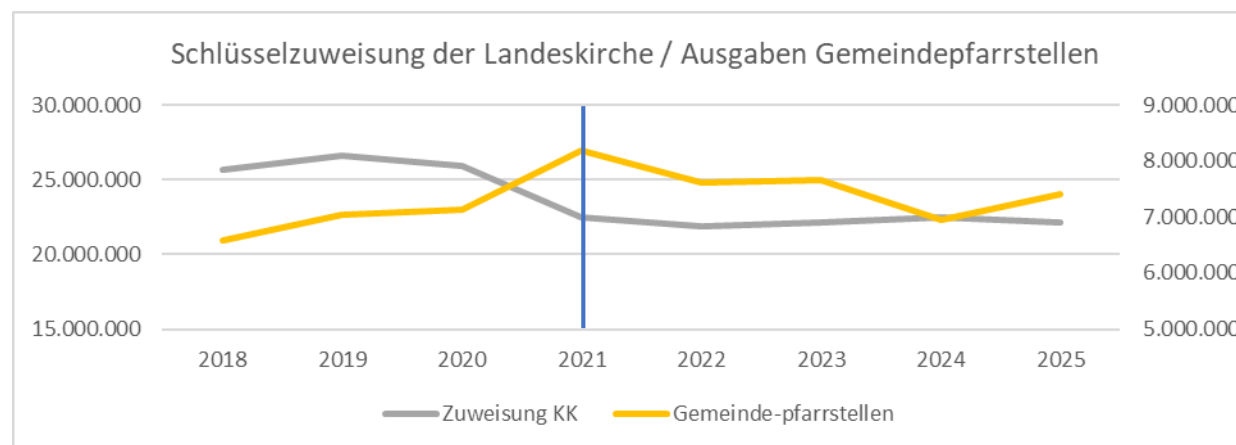
Wie haben sich die allgemeinen Gemeindezuweisungen in diesen Jahren entwickelt?



Entwicklung der Gemeindezuweisungen

Neben den allgemeinen Gemeindezuweisungen kommt auch der Dienst der Pastorinnen und Pastoren (ausgewiesen im Gemeinschaftsanteil) direkt in den Gemeinden an.

Wie haben sich Ausgaben der gemeindlichen Pfarrstellen in diesen Jahren entwickelt?

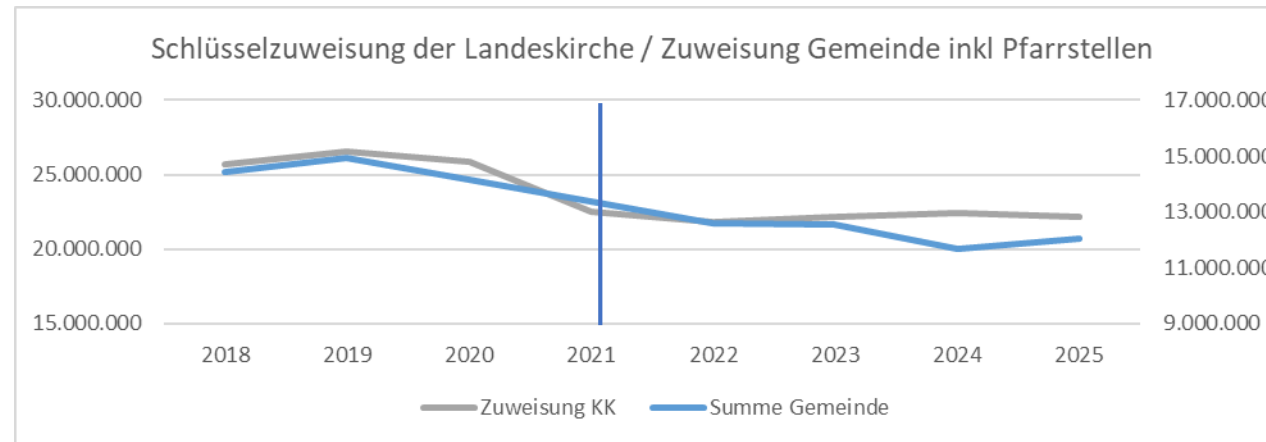


Die Schlüsselzuweisungen haben sich von 2018 – 2021 um ca. 3,2 Mio. € verringert (-12 %)

Die Ausgaben der gemeindlichen Pfarrstellen haben sich von 2018 – 2021 um ca. 1,6 Mio. € erhöht.

Entwicklung der Gemeindezuweisungen

Gegenüberstellung der Gemeindezuweisungen plus gemeindliche Pfarrstellen zu den Schlüsselzuweisungen der Landeskirche.



Die Schlüsselzuweisungen haben sich von 2018 – 2021 um ca. 3,2 Mio. € verringert (-12 %).

Die Höhe der Gemeindezuweisungen plus gemeindliche Pfarrstellen haben sich von 2018 – 2021 um ca. 1,6 Mio. € verringert (- 7%).

Einsparungen an anderer Stelle

Können nicht auch an anderen Stellen im Haushalt weitere Einsparungen erzielt werden?

Viele der Positionen sind durch (Kirchen-) Gesetze in dieser Höhe vorgeschrieben. Alle diese Positionen, die durch Personal erbracht werden, haben steigende Personalkosten und werden sogar steigen in den nächsten Jahren.

Die Verwaltungskosten für die Kitas Hzgt. L sollen schrittweise bis 2025 in kompletter Höhe an die Kommunen weitergegeben werden.

Die Eigenmittel (kirchlich diakonischer Profilbeitrag) pro Platz für beide Propsteien sind für den Haushalt 2021 mit 150 € statt mit 204 € geplant.

Die Sonderzuweisung für St. Petri RZ und St. Marien HL für den Pröpstinnen-Sitz gestrichen.

Sonderzuweisungen kleine Gemeinden werden in 3 Schritten abgeschmolzen

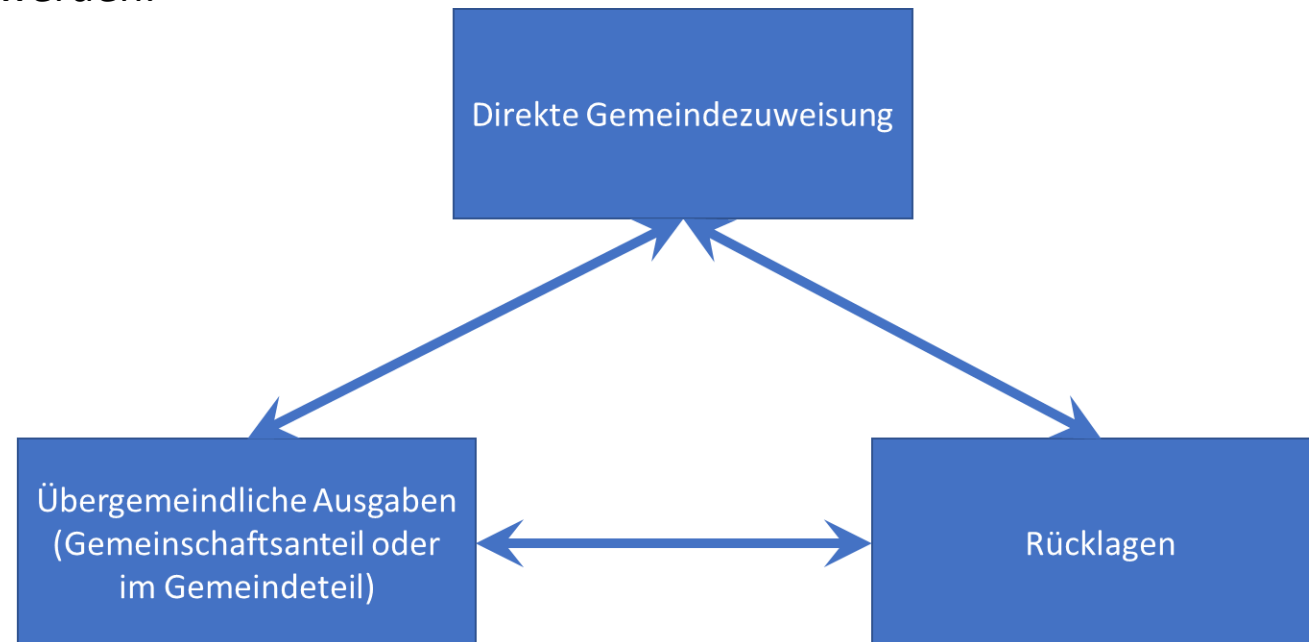
Abschmelzung der Sonderzuweisung Kirchenmusik ist ab 2022 in Prüfung

In der Verwaltung werden an vielen Stellen – schon seit einigen Jahren – Maßnahmen zur Kostenreduzierung unternommen. Es werden u.a. Kooperationen mit dem Nachbar-Kirchenkreis angestrebt, um dann gemeinsam Kosten zu sparen und personelle Ressourcen noch besser zu nutzen.

Anderer Ausgleich

Die letzten Kirchenkreishaushalte sind alle mit erheblichen Entnahmen aus den Rücklagen (für den normalen Betrieb) geplant worden, das kann auf Dauer so nicht weitergehen

Eine Änderung der direkten Zuweisungen an die Kirchengemeinden können nur durch Kürzungen im Gemeinschaftsanteil oder durch eine weitere Entnahme aus den Rücklagen finanziert werden.



Verwendung der Rücklagen in den letzten Jahren

Neben der Finanzierung der allgemeinen Aufgaben im Haushalt, hat die Synode in den letzten Jahren auch in großem Umfang Baumaßnahmen einzelner Gemeinden aus den Rücklagen mitfinanziert.

In den Haushalten wurden von 2011- 2019 ca. 5,6 Mio. € veranschlagt, darüber hinaus wurden in diesem Zeitraum zusätzlich Ausgaben von 3,3 Mio. € bewilligt. Zusammen 8,9 Mio. €.

Das sind ca. 1 Mio. € je Jahr.

Jahr	Kirchengemeinde	Maßnahme	Gesamtsumme	Förderung KK	Jahr	Kirchengemeinde	Maßnahme	Gesamtsumme	Förderung KK
2011	Dom HL	Raumklima	252.000,00 €	45.600,00 €	2015	St. Thomas	Kirche Barrierefreie Zuwegung	173.700,00 €	38.600,00 €
	St.Lorenz HL	MW+Turmsanierung 2. BA	367.000,00 €	250.000,00 €		Groß Grönau	Kirchensanierung 4. BA	59.000,00 €	50.700,00 €
	St. Georg Genin	Pastoratssanierung	250.000,00 €	80.000,00 €		Gudow	Kirchenheizungsprojekt	404.000,00 €	91.300,00 €
	St. Markus	Pastoratssanierung	101.000,00 €	30.300,00 €		Lauenburg	DBH- Sanierung Altbau	760.000,00 €	254.000,00 €
	Gudow	Kirche Sanierung MW-Hzg	357.000,00 €	42.000,00 €		Wentorf	Umbau Gemeindehaus	152.100,00 €	50.700,00 €
	St.Petri RZ	Aussensan. 2.BA	502.700,00 €	215.000,00 €	2016	St. Lorenz	Kirche San. Fenster	301.000,00 €	194.000,00 €
2012	Bodelschwingh	Kirchensanierung	381.000,00 €	125.730,00 €		Krummesse	Kirche Barrierefreie Zuwegung	173.800,00 €	41.300,00 €
	St. Geprg Genin	Pastoratssanierung	150.000,00 €	45.000,00 €		Sterley	Heizungskonzept	453.600,00 €	116.800,00 €
	St. Lorenz	MW+Turmsanierung3. BA	230.000,00 €	167.000,00 €		Wentorf	Umbau Gemeindehaus	371.300,00 €	55.700,00 €
	St. Lorenz Travemünde	Kirche Sanierung Fenster	240.000,00 €	75.000,00 €	2017	Paul-Gerhardt	Erneuerung Heizung Kirche	107.807,00 €	36.000,00 €
	Nusse-Behlendorf	Pastoratssanierung	582.000,00 €	192.060,00 €		St. Matthäi	Umbau San. Pastorat	97.300,00 €	32.500,00 €
		Pfarrscheune Dachsan.	180.000,00 €	59.400,00 €		Breitenfelde	Kirchesanierung 1.BA	581.143,00 €	167.100,00 €
	Mölln	Pastoratssanierung	210.000,00 €	110.000,00 €		Mölln	Neubau FIZ	1.025.226,00 €	256.000,00 €
	Sterley	Kirche Dachsanierung	150.000,00 €	62.700,00 €		Nusse Behlendorf	Turmsanierung Behlendorf	61.550,00 €	50.250,00 €
2013	Lauenburg	GH Neubau Mehrgen	2.124.000,00 €	184.000,00 €	2018	Dom	Turmsanierung 0.BA	40.000,00 €	10.000,00 €
	Hohenhorn	Pastoratssanierung	460.000,00 €	132.000,00 €		St. Martin	Kirche San. Heizung	243.767,00 €	81.300,00 €
	St. Andreas	Kirche MW Sanierung	55.000,00 €	47.000,00 €		Ziethen	Sockelsanierung Kirche	94.400,00 €	42.400,00 €
	Luther-Melanchthon	Kirche Innen+heizung	1.237.000,00 €	105.000,00 €		Mölln	Kirche Sanierung Südschiff	497.000,00 €	123.100,00 €
	St. Marien	MWH 1.BA	786.150,00 €	168.400,00 €		Berkenthin	Familienzentrum	1.080.400,00 €	123.600,00 €
	St. Georgsberg RZ	Pastoratssanierung	320.000,00 €	95.500,00 €	2019	St. Marien	Turmsanierung	1.002.000,00 €	167.400,00 €
	Groß Grönau	Kirche 3.BA	50.100,00 €	42.200,00 €		Hohenhorn	Kirche Börsen Sanierung	350.500,00 €	186.900,00 €
2014	Schwarzenbek	Heizung Familienzentrum		127.681,41 €		Lüttau	Kirche Dachsanierung	450.000,00 €	148.400,00 €
	St. Jürgen/ Kreuz	Pastoratsneubau	384.000,00 €	128.000,00 €		Mölln	Kirche Sanierung Orgelumfeld	415.250,00 €	115.000,00 €
	St. Christopherus	Kirche Barrierefreie Zuwegung	201.500,00 €	53.850,00 €					
	Luther-Melanchthon	Gemeindehaus Dachsan.+Fenst.	150.000,00 €	50.000,00 €					
	St Marien	MWH 2.BA	2.363.500,00 €	297.900,00 €					
	Berkenthin	Kirche Turmsanierung	273.500,00 €	47.900,00 €					
	Hohenhorn	Kirche/Turm - Sanierung	600.000,00 €	128.700,00 €					
	Mölln	Kirche Innenraum+Orgel Planung	300.000,00 €	100.000,00 €					

Vorschlag

Die Synode hat die letzten Haushalte im Plan mit einer Entnahme aus der Rücklage geplant. Wir schlagen vor, auch diesen Haushalt noch mit einer Entnahme von ca. 1,6 Mio. Euro zu stützen.

Wir schlagen Ihnen zusätzlich vor, die direkten Zuweisungen auf ein Niveau abzusenken, das dann auch vermutlich über einige Jahre so gehalten werden kann (vorbehaltlich der aktuellen Kirchensteuer-Schätzung der Nordkirche).

Zusätzlich schlagen wir Ihnen vor, in den nächsten 3 Jahren jeweils 400.000 € für einen Härtefallfonds (aus der Nordkirchenrücklage) bereitzustellen, um Kirchengemeinden zu unterstützen, bei denen aufgrund einer geringeren Kirchensteuerzuweisung eine finanzielle Überbelastung eingetreten ist. Hierzu soll es Richtlinien geben.

Wir schlagen hier vor, 400.000 € solidarisch an die Gemeinden geben zu können, die diese Hilfe nachweislich dringend benötigen und diesen Betrag nicht gleichmäßig (mit der Gießkanne) an alle Gemeinde auszuschütten

Die Synode hat unsere Rücklagen (Solidarmittel) in den letzten Jahren darüber hinaus dazu verwendet, einzelnen Gemeinden in beiden Propsteien bei der Umsetzung von großen Baumaßnahmen und den Aufgaben bei der Bildung von Regionen zu unterstützen.

Fazit

- Die Prognose der Finanzentwicklung bleibt schwierig.
- Aber wir werden in jeden Fall handeln müssen.
- Wir alle werden umstrukturieren müssen, enger zusammenrücken und Aufgaben bündeln.
 - Auf allen Ebenen !
 - In allen Kirchengemeinden und Regionen !
 - In allen zentralen Bereichen im Kirchenkreis !
- Das Planen und Handeln muss JETZT beginnen !

Eckdaten aus dem Haushalt

Auf den folgenden Seiten möchte ich noch auf einige Eckdaten des Haushaltsplans hinweisen

Finanzierung

Haushaltsbedarf 2021

HH-Plan
Seite 58

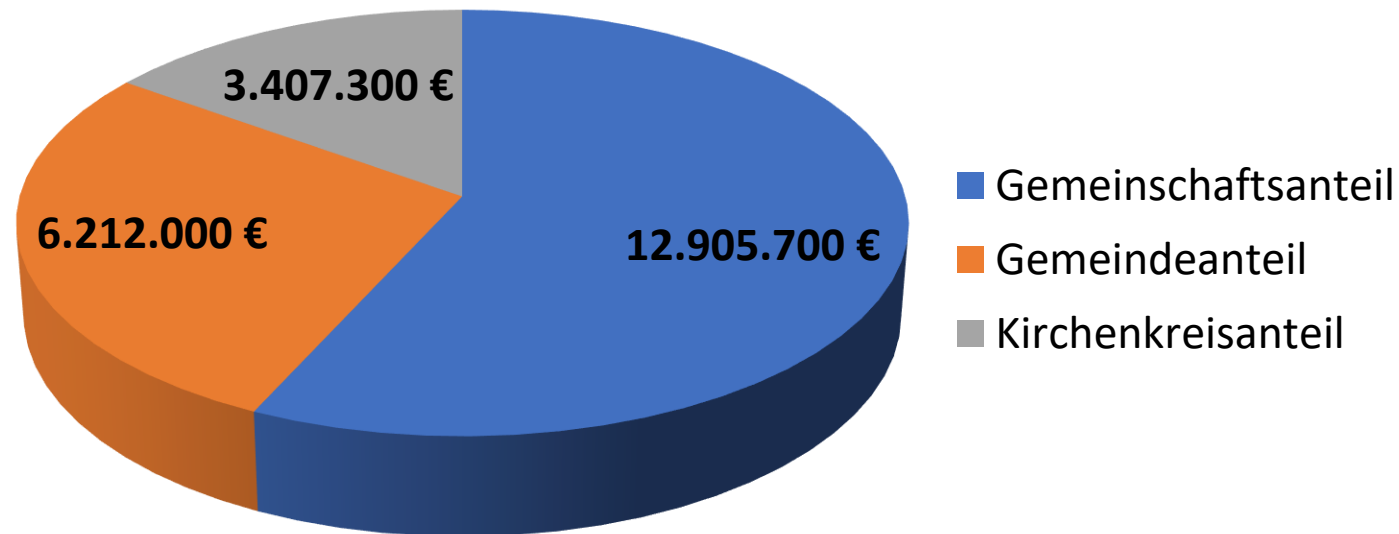
Haushaltsbedarf	24.153.400 €
Schlüsselzuweisung Nordkirche	22.525.000 €
Defizit Haushaltsbedarf 2021	1.628.400 €

Finanzierung Defizit aus der	
Ausgleichsrücklage	1.628.400 €

Finanzverteilung 2021 gemäß Finanzsatzung

HH-Plan
Seite 58

Gemeinschaftsanteil	12.905.700 €
Gemeindeanteil	6.212.000 €
Kirchenkreisanteil	3.407.300 €



Gemeinschaftsanteil 2021 - Zusammensetzung

HH-Plan
Seiten 59 - 60

Gesamt - RL-Entnahme -1.628.400 €		12.905.700 €
Baumaßnahmen KG Lübeck & Lauenburg (nur Notfälle aus RL)		0 €
Pflichtrücklage für Klimaschutzzwecke		180.200 €
Pfarrbesoldung der Kirchengemeinden	} <u>Gesamt 8.187.900 €</u>	7.362.300 €
Pfarrbesoldung Leitung		357.000 €
Pfarrbesoldung Dienste & Werke		468.600 €
Kirchenkreisverwaltung		3.963.100 €
Bauhütte		120.000€
Kirchenkreiskantorat		149.100€
Mitarbeitervertretung/Schwerbehindertenvertretung		262.000 €
Arbeitssicherheit + Beiträge		108.500 €
Notfallseelsorge/Lektoren/Prädikanten/Kirchentag		13.400 €
Fachstelle Prävention		132.300 €
Kita-Fachdienst	} <u>Gesamt 1.417.600 €</u>	216.700 €
Kita-HL		478.300 €
Kita-Lauenburg		722.600 €

Gemeindeanteil 2021 - Zusammensetzung

HH-Plan
Seite 62

Zuweisung Gemeindeglieder	5.194.700 €
Sonderzuweisungen	296.000 €
Straßenreinigung Innenstadt	50.000 €
Erstattung Kirchenmusik und Amtshandlungen	59.000 €
7-Türme-Rücklage	58.600 €
Denkmalschutzfonds-Baukubatur-Bauhütte	82.000 €
Bauunterhaltung Denkmale	471.700 €
Gesamt:	6.212.000 €

Zuweisungen an Kirchengemeinden aus allen Anteilen 2021

HH-Plan
Seiten
69, 60, 62

32,00 €/ KG-Glied Lübeck/Lauenburg	5.194.700 €
Zuweisung KGs Lübeck/Lauenburg besondere Aufgaben	296.000 €
Zuweisung KGs Straßenreinigung Innenstadt HL:	50.000 €
Kirchenmusik und Amtshandlungen	59.000 €
7-Türme-Rücklage	58.600 €
Bauunterhaltung Denkmalschutzfonds:	82.000 €
Bauunterhaltung Denkmale Lübeck/Lauenburg	471.700 €
Summe Gemeindeanteil	6.212.000€
Pfarrbesoldung der Kirchengemeinden	7.362.300 €
Baumaßnahmen KG Lübeck und Lauenburg (aus RL)	0 €
Kirchenkreiskantorat/Notfallseelsorge/Lektoren/Prädikanten	149.100 €
Kita Arbeit Lübeck/Lauenburg:	1.200.900€
Kitafachdienst Lauenburg	216.700 €
Klimaschutzfonds	180.200 €
Summe Gesamt Plan 2021	15.321.200 €

Kirchenkreisanteil 2021

Zusammensetzung

HH-Plan
Seite 61

Gesamt:	3.407.300 €
Dienste und Werke	2.252.500 €
Leitung	1.154.800 €

IV. Auftragsverwaltung 2021

HH-Plan
Seite 16

Für die Auftragsverwaltung durch die Kirchenkreisverwaltung erhebt der Kirchenkreis von den angeschlossenen Einrichtungen der Kirchengemeinden zurzeit folgende Beiträge nach den jeweiligen Umlageschlüsseln:

- a) Kindergarten- und Spielkreisangelegenheiten incl. Personalwesen
 - Kindertagesstätten je geförderten Platz (**bisher 150,00 €**) 219,00 EUR/Jahr
 - Kinderspielkreise je geförderter Platz 46,00 EUR/Jahr
- b) Friedhöfe: Finanz- und Personalwesen 2,55 % / Ertrag oder Aufwand / HH-Plan / Vorjahr
 - Grabpflegeverträge/-stiftungen 10,00 EUR/Fall/Jahr
- c) Sozialstation: Finanzwesen sowie Personalwesen 8,70 EUR/Buchung
- d) Personalwesen, wenn nicht im Zusammenhang mit a-c bearbeitet 237,50 EUR/Jahr/pro Personalfall
- e) Dienste und Werke und Diakonisches Werk Hzgt.Lbg. 3,28 EUR/Buchung

Finanzplanung 2021-2025

Mittelfristige Finanzplanung 2021-2025	2021	2022	2023	2024	2025
Verteilung Kirchensteuereinnahmen - GGL-LL	162.334	157.430	151.710	147.917	144.220
Abschmelzung 1.200 Regelung 66% 2021					
Gemeindeglieder jährlich abzüglich 2,5% - GGL Stand 01.04.2020	159.590	155.600	151.710	147.917	144.220
Anzahl Pfarrstellen	85,46	85,46	85,46	75,92	75,92
KDP-Kita - Zuweisung an Kita	150,00 €	100,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Pfarrbesoldung	84.000,00 €	87.300,00 €	88.000,00 €	89.900,00 €	95.800,00 €
Zuweisung pro Gemeindeglied	32,00 €	32,00 €	32,00 €	32,00 €	32,00 €
Personalkosten- und Sachkosten-Steigerung	2%	2%	2%	2%	2%
Schlüsselzuweisung	22.525.000 €	21.844.867 €	22.133.173 €	22.448.236 €	22.125.777 €
Entnahme/Zuführung an/aus der Ausgleichs-Rücklage	1.628.400 €	- 1.069.196 €	- 477.940 €	515.134 €	- 231.931 €
Gesamtverteilung-Haushaltsbedarf	24.153.400 €	22.914.063 €	22.611.113 €	21.933.102 €	22.357.707 €
Gemeinschaftsanteil	12.905.700 €	13.517.112 €	13.344.814 €	12.732.636 €	13.283.312 €
Entnahme Baurücklage	- 100.000 €	- 100.000 €	- 100.000 €	- 100.000 €	- 100.000 €
Sonderbaumaßnahmen der KG	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €
Klimaschutzfonds	180.200 €	174.759 €	177.065 €	179.586 €	177.006 €
Summe Pfarrdienst - Vorgabe Nordkirche	8.187.900 €	7.609.871 €	7.670.890 €	6.961.712 €	7.418.599 €
Mitarbeitervertretung	250.000 €	255.000 €	260.100 €	265.302 €	270.608 €
Schwerbehindertenvertretung	12.000 €	12.240 €	12.485 €	12.734 €	12.989 €
Kirchenkreis-kantorat	149.100 €	152.082 €	155.124 €	158.226 €	161.391 €
Fachstelle Prävention	132.300 €	134.946 €	137.645 €	140.398 €	143.206 €
Notfallseelsorge/Lektoren+Prädikanten	13.400 €	13.668 €	13.941 €	14.220 €	14.505 €
Verwaltung (KKVwG) incl. Frdh. FK+SK 137.800€ + Kita FK 880.300€abz. Verwko	3.963.100 €	3.842.362 €	3.919.209 €	3.997.593 €	4.077.545 €
Kirchenbauhütte	120.000 €	120.000 €	120.000 €	120.000 €	120.000 €
Arbeitsicherheit+Beiträge/Zuschüsse	108.500 €	108.500 €	108.500 €	108.500 €	108.500 €
Kita Fachdienst Lauenburg	216.700 €	221.034 €	225.455 €	229.964 €	234.563 €
Kita Arbeit Lauenburg - Zuweisung-KDP	722.600 €	530.100 €	337.600 €	337.600 €	337.600 €
Kita Werk Lübeck - Zuweisung-KDP	478.300 €	342.550 €	206.800 €	206.800 €	206.800 €
Verteilmasse	9.619.300 €	8.327.755 €	8.788.359 €	9.715.600 €	8.842.465 €
Kirchengemeinden gesamt	6.212.000 €	6.034.568 €	5.851.528 €	5.730.160 €	5.611.826 €
Sonderzuweisung	296.000 €	275.500 €	275.500 €	275.500 €	275.500 €
Strassenreinigung - Innenstadt	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €
Erstattung Amtshandlungen	59.000 €	59.000 €	59.000 €	59.000 €	59.000 €
7 Türme - Rücklage-keine	58.600 €	58.600 €	58.600 €	58.600 €	58.600 €
Denkmalschutzfonds	82.000 €	82.000 €	82.000 €	82.000 €	82.000 €
Bauunterh. Denkmalschutz	471.700 €	471.700 €	471.700 €	471.700 €	471.700 €
Kirchengemeinden	5.194.700 €	5.037.768 €	4.854.728 €	4.733.360 €	4.615.026 €
Gemeindeanteil gesamt	6.212.000 €	6.034.568 €	5.851.528 €	5.730.160 €	5.611.826 €
Kirchenkreisanteil	3.407.300 €	3.362.383 €	3.414.771 €	3.470.307 €	3.462.570 €
Leitung KK-Anteil	1.154.800 €	1.177.896 €	1.201.454 €	1.225.483 €	1.249.993 €
Dienste und Werke	2.252.500 €	2.184.487 €	2.213.317 €	2.244.824 €	2.212.578 €
Kirchenkreisanteil gesamt	3.407.300 €	3.362.383 €	3.414.771 €	3.470.307 €	3.462.570 €
Summe Ausgaben	24.153.400 €	22.914.063 €	22.611.113 €	21.933.102 €	22.357.707 €
Entnahme aus der Rücklage gesamt	- 1.628.400 €	- 1.069.196 €	- 477.940 €	515.134 €	- 231.931 €
Bau- und Investitionen	2021	2022	2023	2024	2025
Baumaßnahmen	195.655 €	200.000 €	180.000 €	180.000 €	180.000 €
Digitalisierung	50.000 €	50.000 €	50.000 €	30.000 €	30.000 €
E-Mobilität	10.000 €	10.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €

HH-Plan
Seite 18

Auszug aus dem HH-Plan- Beschluss 2021

3. Verteilung der Einnahmen gemäß Finanzgesetz und Finanzsatzung

Hinweis: Der Landeskirchliche Haushalt 2021 soll erst im Februar 2021 beschlossen werden.

3.1 Einnahmen

Schlüsselzuweisung (100%) 22.525.000,00 €

3.2 Vorwegabzug

Gemeinschaftsanteil (57,3%) 12.905.700,00 €

3.3 Verteilmasse

Bezogen auf die verbleibenden Einnahmen wird die Verteilmasse wie folgt festgesetzt:

Verteilmasse (42,7%) 9.619.300 €

Gemeindeanteil (27,6%) 6.212.000 €

Kirchenkreisanteil (15,1%) 3.407.300 €

4. Mehrbedarfe

Der Gesamtbedarf des Kirchenkreises beträgt 24.153.400 €.

Er liegt damit 7,2 % über der Schlüsselzuweisung.

Das entspricht einem Betrag von 1.628.400 €, dieser wird aus der Ausgleichsrücklage finanziert.

5. Verteilung eines Mehraufkommens/Minderaufkommens

Ein eventuelles Mehraufkommen an den Einnahmen (Schlüsselzuweisungen) wird der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zugeführt. Mindereinnahmen aus Schlüsselzuweisungen werden der Allgemeinen Ausgleichsrücklage entnommen.

Ergibt sich gemäß § 3 der Finanzsatzung als Jahresergebnis aus der Verteilmasse gegenüber den Planansätzen unter Berücksichtigung der übrigen Erträge und Aufwendungen ein Überschuss, erfolgt eine Zuführung in die Ausgleichsrücklage der jeweiligen Anteile im selben Haushaltsjahr. Ergibt sich als Jahresergebnis aus der Verteilmasse gegenüber den Planansätzen unter Berücksichtigung der übrigen Erträge und Aufwendungen ein Fehlbetrag, erfolgt eine Verrechnung mit den jeweiligen Anteilen im nächsten Haushaltsjahr entsprechend deren prozentualer Verteilung.

Konkret werden für den Kirchenkreis und seine Teilhaushalte folgende Planzahlen festgesetzt:

Auszug:
Beschluss-
Vorlage
KK-Synode
Seiten 7-8

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**